



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7

München, 31. Juli 2017

30. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
22.06.2017	2003.0-I Aufhebung der Bekanntmachung über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei	267
03.07.2017	2038.3.2-I Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen	267
13.07.2017	2132.0-I Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten	268
07.07.2017	2330-I Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts	269
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
14.07.2017	7070-W Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern	272
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
19.06.2017	787-L Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse	276
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
21.06.2017	2160-A Satzung des Bayerischen Jugendrings	282
01.07.2017	2162-A Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung	297

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
21.06.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev	306
26.06.2017	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg	306
17.07.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho	306
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
16.06.2017	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	306
04.07.2017	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	308
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
24.05.2017	Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern	308
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	311
	Literaturhinweise	311

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2003.0-I

Aufhebung der Bekanntmachung über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Juni 2017, Az. IC5-0203-3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Kurzbezeichnungen im Dienstbereich der Polizei vom 30. Januar 2002 (AllMBl. S. 112) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 3. Juli 2017, Az. IZ3-0604-4-7

Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst hat gemäß § 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, beschlossen:

1. Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:
 - 1.1 Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
 - 1.2 Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner

- 1.3 Formelsammlung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –
2. Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden neben den in Nr. 1 genannten Hilfsmitteln zugelassen:
 - 2.1 SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)
 - 2.2 Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)
3. ¹Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). ²Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.
4. ¹Von den in den Nrn. 1 und 2 genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. ²Abweichend hiervon sind von dem in Nr. 1.2 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. ³Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. ⁴Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
5. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Nr. 1.3) wird vom Prüfungsamt festgelegt.
6. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern kann zu den in Nr. 1.2 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
7. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.
8. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 1. März 2012 (AllMBl. S. 198) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.0-I**Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 13. Juli 2017, Az. IIB4-0245-002/17

¹Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1986 (MABl. S. 247) regelt Grundsätze für die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten. ²Durch die Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind eine Vielzahl von Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt worden. ³Dies verschafft die Möglichkeit, diejenigen Fälle, in denen eine Abgabe an die staatlichen Archive erfolgt, gegenüber den bisherigen Vorgaben einzuschränken. ⁴Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr führt daher mit dieser Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende neue Grundsätze ein:

1. Abgabezeitpunkt

¹Die Landratsämter dürfen frühestens nach 20 Jahren Akten aus bauaufsichtlichen Verfahren an die staatliche Archivverwaltung abgeben. ²Bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut bei der Behörde im vollen Umfang aufbewahrt werden.

2. Auszusondernde Akten

¹Baugenehmigungsakten über genehmigte Vorhaben, die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, einer Baugenehmigung bedürfen, sowie Akten über isoliert zugelassene Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften können nach Ablauf der Frist an das zuständige Staatsarchiv abgegeben werden. ²Akten über befristete Baugenehmigungen sind nicht abzugeben. ³Unterlagen zu Vorbescheiden dürfen lediglich dann abgegeben werden, wenn sie Teil von im Übrigen abzugebenden Baugenehmigungsakten sind.

3. Abzugebende Aktenteile

¹Werden Baugenehmigungsakten nach den Grundsätzen der Nrn. 1 und 2 an die staatliche Archivverwaltung abgegeben, so werden nur der Bauantrag, die Baubeschreibung, die Stellungnahme der Gemeinde, der Lageplan (§ 7 BauVorlV), die Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlV), der Baugenehmigungsbescheid und die Baubeginnsanzeige übergeben. ²Diese Unterlagen müssen im Original zur Verfügung gestellt werden.

4. Besonderheiten bei Baudenkmälern und Bauten von besonderer Bedeutung

¹Abweichend von den Nrn. 2 und 3 werden Akten über Baudenkmäler im Sinn des Denkmalschutzgesetzes, über Bauten von besonderer Bedeutung und über Bauten, die bereits bei ihrer Entstehung größeres öffentliches Interesse erweckt haben, stets und hinsichtlich ihres Umfangs vollständig archiviert. ²Die

Landratsämter werden gebeten, diese Akten bereits bei der Ablage entsprechend zu kennzeichnen.

5. Abgabeverfahren

¹Die Landratsämter kündigen dem zuständigen Staatsarchiv die beabsichtigte Aussonderung jeweils geschlossener Jahrgänge unter Übersendung der zugehörigen Verzeichnisse der Bauanträge oder von Kopien rechtzeitig an. ²In den Verzeichnissen sind die zur vollständigen Archivierung vorgeschlagenen Akten sowie die nach Nr. 2 nicht abzugebenden Akten entsprechend zu kennzeichnen. ³Die Staatsarchive haben das Recht, von sich aus weitere Akten zur vollständigen Archivierung anzufordern. ⁴Die Ausdünnung der Akten darf erst nach Zustimmung des Staatsarchivs zur Übernahme des Bestands vorgenommen werden. ⁵Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, gilt der Vorschlag des Landratsamts als angenommen.

6. Behandlung der übrigen Bauakten

¹Die übrigen Bauakten können nach dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde mit oder ohne Mikroverfilmung bzw. Digitalisierung vernichtet oder weiter aufbewahrt werden. ²Bautechnische Nachweise (Prüfstatiken, Brandschutznachweise bzw. Brandschutzkonzepte) können dem Eigentümer zum Verbleib bei den eigenen Unterlagen angeboten werden.

7. Aufbewahrung beim Bauherrn

Dem Bauherrn soll empfohlen werden, seine Baugenehmigungsakten aufzubewahren und sie an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8. Entsprechende Geltung im Zustimmungsverfahren; Empfehlung an die Gemeinden

¹Die Grundsätze gelten entsprechend für die Regierungen als Zustimmungsbehörden im Sinn des Art. 73 BayBO. ²Den Gemeinden als unteren Bauaufsichtsbehörden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten vom 17. April 1986 (MABl. S. 247) außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Juli 2017, Az. IIC4-4701-3-1-31

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VV-WoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl. S. 514), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Februar 2013 (AllMBl. S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
„6a. Bewohnerstrukturen außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayWoBindG bestimmten Gebiete (Art. 5a BayWoBindG)“.
 - 1.1.2 Die Angabe zu Nr. 32 wird wie folgt gefasst:
„32. Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - 1.1.3 Die Angabe zu Nr. 33 wird gestrichen.
 - 1.2 Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im Spiegelstrich 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710)“ durch die Wörter „Art. 17a Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335)“ ersetzt.
 - 1.2.2 Im Spiegelstrich 2 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136)“ durch die Wörter „§ 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt und die Wörter „Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts“ werden durch die Wörter „Durchführungsverordnung Wohnungsrecht“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 2.2 Satz 2 werden die Wörter „vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307)“, durch die Angabe „(BayDSG)“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 2.3 Satz 2 werden die Wörter „vom 15. März 1951 (BGBl I S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1707)“ gestrichen.
 - 1.6 Nr. 5.2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Hinsichtlich der Zulässigkeit, der Verwirkung und der Kürzung landesrechtlicher Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer ist Art. 12 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) zu beachten.“
 - 1.7 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854)“, gestrichen.
 - 1.7.2 In Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.8 Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 In Satz 1 wird das Wort „berechtigter“ durch das Wort „rechtmäßiger“ ersetzt.
 - 1.8.2 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„²Dies ist bei erteilter Niederlassungserlaubnis nach § 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Regel anzunehmen, nicht hingegen bei einer bloßen Aufenthaltsgestattung im Sinn des § 55 des Asylgesetzes (AsylG);“
 - 1.8.3 In Satz 4 wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „rechtmäßigen“ ersetzt.
 - 1.9 In Nr. 5.3 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - 1.10 In Nr. 5.5.1 werden die Wörter „vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122)“, durch die Angabe „(LPartG)“ ersetzt.
 - 1.11 Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.11.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5.3“ durch die Angabe „Nr. 5.4“ ersetzt.
 - 1.11.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die zuständige Stelle soll einen Wohnungssuchenden nur dann benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, dass er in der Lage und bereit sein wird, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere – sofern die Zahlung der Miete nicht auf andere Weise gewährleistet ist – die zulässige Miete zu zahlen.“
 - 1.12 Nr. 6.4 wird wie folgt gefasst:
„6.4 ¹Das Benennungsrecht ermächtigt die zuständige Stelle aus Gründen der Praktikabilität vor der eigentlichen Benennung hierzu eine rechtlich verbindliche Vorentscheidung – **Vormerkung** – zu treffen (BayVGH, Beschluss vom 21. März 2013, Az. 12 C 13.280). ²Dabei handelt es sich um einen im Ermessen der zuständigen Stelle stehenden Verwaltungsakt, bei dessen Erlass insbesondere der Gleichheitssatz zu beachten ist. ³Die Entscheidung über eine Vormerkung seiner Bewerbung ist dem Wohnungssuchenden bekannt zu geben.“
 - 1.13 Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:
„6.5 ¹Die **Rangfolge** der Benennung richtet sich gemäß Art. 5 BayWoBindG, § 3 Abs. 3 DVWoR nach der Dringlichkeit und der Strukturkomponente. ²Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit auf der einen und der Strukturkomponente auf der anderen Seite hat die zuständige Stelle eine Auswahl an Bewerbern zu treffen, die möglichst beiden Zielen gerecht wird, in jedem Fall aber keines der beiden Ziele um des anderen willen vernachlässigt.
 - 6.5.1 ¹Die **Dringlichkeit** nach § 3 Abs. 3 Satz 3 DVWoR bestimmt sich in erster Linie nach dem sozialen Gewicht. ²Das ergänzende Kriterium der **Verweildauer** soll vor allem ausschließen, dass ein Wohnungssuchender anderen Wohnungssuchenden mit längerer Verweildauer vorgezogen wird, obwohl sein Wohnungsbedarf nur ein unwesentlich höheres oder gar nur gleiches soziales Gewicht hat.

- 6.5.2 ¹Die Bemessung der Dringlichkeit erfordert eine verständige Prüfung aller Umstände im Einzelfall. ²Bei der Anwendung des Art. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayWoBindG ist es grundsätzlich nicht zulässig, besondere Lebenslagen (zum Beispiel eine schwere Behinderung) zu formalisieren und bei den betroffenen Personen etwa im Wege einer Quotenregelung von vornherein ohne eine Einzelfallprüfung eine höhere Dringlichkeit zu unterstellen. ³Haushalte mit Eheleuten oder Lebenspartnerschaften sind wegen des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sowie der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften nach dem LPartG mit der Ehe bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Dringlichkeit vorrangig gegenüber sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften. ⁴Unberührt bleiben Vorbehalte für Angehörige eines bestimmten Personenkreises (Art. 5 Satz 7 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 BayWoBindG).
- 6.5.3 ¹Aufgrund der **Strukturkomponente** (Art. 5 Satz 5 BayWoBindG) dürfen möglichst nur solche Wohnungssuchende benannt werden, deren Zuzug einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt. ²Demnach ist insbesondere eine zu hohe örtliche Konzentration von Bewohnergruppen mit besonderen sozialen Problemen oder von spezifischen Bewohnergruppen zu vermeiden, die soziale Probleme und Spannungen verursachen oder verstärken kann. ³Solche Spannungen können sowohl nach innen gegenüber anderen Mitbewohnern als auch nach außen (zum Beispiel gegenüber dem Vermieter in Form von Vandalismusschäden oder gegenüber der Gesellschaft im Allgemeinen durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) auftreten. ⁴Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Stabilität der Bewohnerstruktur in Gefahr ist.“
- 1.14 Nrn. 6.6 bis 6.6.4 werden durch folgende Nr. 6.6 ersetzt:
 „6.6 ¹Ein **Abweichen von der Rangfolge** der Dringlichkeit ist nur nach § 3 Abs. 4 und 5 DVWoR zulässig. ²Eine soziale Hilfebedürftigkeit im Sinn des § 3 Abs. 4 DVWoR kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Wohnungssuchende gerade auf die bestimmte Wohnung angewiesen ist, um dringend erforderliche Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, kranke oder ältere Menschen oder Kinder zu erbringen oder zu erhalten.“
- 1.15 Die bisherige Nr. 6.9 wird Nr. 6.7.
- 1.16 Die bisherige Nr. 6.7 wird Nr. 6.8.
- 1.17 Nach Nr. 6.8 wird folgende Nr. 6.9 eingefügt
 „6.9 Schlägt der Wohnungssuchende eine ihm angebotene Wohnung ohne triftigen Grund aus, wird der Verlust der Dringlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 DVWoR durch Verwaltungsakt festgestellt.“
- 1.18 Die bisherige Nr. 6.8 wird Nr. 6.10.
- 1.19 Die bisherige Nr. 6.10 wird aufgehoben.
- 1.20 Nach Nr. 6.10 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
 „**6a. Bewohnerstrukturen außerhalb der durch Rechtsverordnung nach Art. 5 bestimmten Gebiete (Art. 5a BayWoBindG)**
¹Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ²Erst wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sich sehr einseitige Bewohnerstrukturen zu bilden drohen oder sich bereits gebildet haben, muss die zuständige Stelle tätig werden.“
- 1.21 Nr. 7.6 wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 In Satz 1 werden die Wörter „sind die Nrn. 6.6.1 bis 6.6.3“ durch die Wörter „ist Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 1.21.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Die Schaffung völlig ausgewogener Strukturen ist nicht erforderlich.“
- 1.22 Nr. 7.7 wird wie folgt geändert:
- 1.22.1 In Buchst. b wird die Angabe „Nr. 6.6.4“ durch die Angabe „Nr. 6.6 Satz 2“ ersetzt.
- 1.22.2 In Buchst. c wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
- 1.23 In Nr. 8.2 Satz 2 werden die Wörter „Die Nrn. 6.6.1 bis 6.6.3 gelten“ durch die Wörter „Nr. 6.5.3 Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
- 1.24 In Nr. 10.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
- 1.25 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 In Nr. 16.1 werden die Wörter „§§ 1 und 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307)“ durch die Wörter „§ 87 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)“ ersetzt.
- 1.25.2 In Nr. 16.2 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864),“ durch die Angabe „Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (WiStrG 1954)“ ersetzt.
- 1.26 Nr. 22.1 wird wie folgt geändert:
- 1.26.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6.8“ durch die Angabe „Nr. 6.10“ ersetzt.
- 1.26.2 Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „²Für die Auswahlkriterien wird der Inhalt der Förderentscheidung maßgeblich sein. ³Gemäß der Zielsetzung der Mietwohnraumförderung (Art. 2 Abs. 1 BayWoFG) und der angestrebten Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (Art. 8 Nr. 3 BayWoFG) richtet sich die Auswahl in erster Linie nach der Dringlichkeit und der Strukturkomponente.“
- 1.27 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:
 „**29. Abruf von Meldedaten**
¹Nach § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) können die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtli-

chen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) geschaffenen zentralen Meldedatenbestand bestimmte Meldedaten automatisiert abrufen. ²Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann als Anstalt des öffentlichen Rechts nach Art. 5 Abs. 1 MeldDV bestimmte Daten aus dem zentralen Meldedatenbestand abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ staatlicher Wohnungspolitik erforderlich ist."

- 1.28 Nr. 32 wird wie folgt geändert:
 - 1.28.1 Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräftreten“ angefügt.
 - 1.28.2 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach den Wörtern „in Kraft“ werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft“ eingefügt.
 - 1.28.3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 1.29 Nr. 33 wird aufgehoben.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7070-W**Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur
für Elektrofahrzeuge in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie****vom 14. Juli 2017, Az. 62-3467/2/2****Präambel**

¹Der Verkehrssektor ist für rund 25 % der CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich. ²Zur Erfüllung der übergeordneten Klimaschutzziele und der Vereinbarungen der COP-21-Konferenz von Paris sind daher zusätzliche Anstrengungen erforderlich – dies vor dem Hintergrund der weiter wachsenden Verkehrsleistung (Personen- und Güterverkehr) und dem Erfordernis, Mobilität dauerhaft zu gewährleisten. ³Der Verkehrsbereich muss seinen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung leisten. ⁴Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Erreichen der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der Bundesregierung ist die Umstellung der Energiebasis des Verkehrs auf Strom aus erneuerbaren Energien in Verbindung mit innovativen Antriebstechnologien. ⁵Die Elektromobilität ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher erfolgskritischer Faktor. ⁶Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. ⁷Daneben hat die Stärkung der Elektromobilität auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, denn sie führt zu einer zunehmenden Unabhängigkeit von dem Import fossiler Brennstoffe und stärkt somit die Energiesicherheit Europas. ⁸Ebenso entscheidet die Elektromobilität zusammen mit der Digitalisierung über die Zukunft der Automobilindustrie. ⁹Die Automobilindustrie befindet sich wie das Automobil selbst in einem deutlichen Strukturwandel. ¹⁰Auslöser sind die Digitalisierung, die Automatisierung und neue Antriebstechnologien als Antwort auf die Regulierung von Schadstoff- und CO₂-Emissionen. ¹¹Damit aus diesem technologischen und regulatorischen Wandel eine umweltfreundliche Mobilität resultieren kann, müssen jetzt flankierende wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen gesetzt werden. ¹²Nur mit weiteren unterstützenden Maßnahmen wird es gelingen, die Entwicklung der Elektromobilität in der aktuellen Phase des Markthochlaufs noch deutlicher zu forcieren und die gemeinsam von Bundesregierung und Automobilindustrie für das Jahr 2020 gesetzte Zielmarke von einer Million E-Fahrzeugen zu erreichen. ¹³Dieser Fahrzeughochlauf bedarf einer systematisch angelegten Flankierung durch einen quantitativ wie qualitativ bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von zukunftsfähiger Ladeinfrastruktur. ¹⁴Der Aufbau eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und nutzerfreundlichen Netzes an Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge ist eine der entscheidenden Bedingungen für den Erfolg der Elektromobilität. ¹⁵Einerseits bedeuten die nach wie vor geringen Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen für (potenzielle) Ladeinfrastrukturbetreiber ein Auslastungsrisiko und stellen damit ein wirtschaftliches Hemmnis dar; andererseits wird die Zurückhaltung beim Kauf von E-Fahrzeugen wiederum überwiegend mit der noch fehlenden Ladeinfrastruktur begründet. ¹⁶Der Aufbau von Ladeinfrastruktur ist in der nun begonnenen Phase des Markthochlaufs betriebswirtschaftlich derzeit ganz

überwiegend nicht darstellbar. ¹⁷Notwendig ist deshalb eine staatliche Unterstützung in den kommenden Jahren. ¹⁸Die Ausgabenreduzierung bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur wird den erforderlichen Anreiz schaffen, in diesem Bereich zu investieren. ¹⁹Eine bedarfsgerechte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur wird Fahrzeugnutzer wiederum ermutigen, E-Fahrzeuge anstelle von solchen mit konventionellen Antrieben anzuschaffen. ²⁰Ziel dieses Förderprogramms ist es, dass sich in den kommenden Jahren zwischen Anbietern von Ladeinfrastruktur ein funktionierender, breiter Wettbewerb etabliert; eine lokale marktdominierende Stellung eines Unternehmens wird dadurch verhindert. ²¹Zu diesem Zweck muss in jedem neuen Förderaufruf bei der räumlich übergreifenden Verteilung der Ladeinfrastruktur die bereits vorhandene Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden, um einen wirksamen Wettbewerb im gesamten Landesgebiet sicherzustellen. ²²Auch die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrer Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Alternative Fuels Infrastructure Directive – AFID) auf der Grundlage eines durch jeden Mitgliedstaat bis November 2016 zu erarbeitenden Nationalen Strategierahmens (NSR) zu einem flächendeckenden und ausgewogenen Aufbau an Ladeinfrastruktur.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**1.1 Zuwendungszweck**

¹Ziel der Staatsregierung sowie der Bundesregierung ist es, den Markthochlauf von E-Fahrzeugen zu stützen und auf dessen Verstetigung hinzuwirken. ²Zur Erreichung dieses Ziels und zur Erfüllung der Anforderung aus der AFID ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur notwendige Voraussetzung. ³Mit der Förderrichtlinie soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden, sodass der Nutzer eines E-Fahrzeugs überall in Bayern schnell und unkompliziert nachladen kann, um die Nutzerbedürfnisse zu erfüllen. ⁴Die Förderrichtlinie soll neben der Errichtung von Schnellladeinfrastruktur auch den weiteren Ausbau der Normalladeinfrastruktur voranbringen und die Kundenbedürfnisse je nach Fahr- und Parkverhalten abdecken (z. B. über Nacht laden der E-Fahrzeuge von Bewohnern von Mehrfamilienhäusern ohne Garage in der Stadt, Carsharing, Nachladen bei Warenhaus-, Restaurant-, Kinobesuchen etc.). ⁵Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze (vgl. Nr. 5), technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinie (vgl. Nr. 6.1) regelmäßig überprüft, angepasst und durch die jeweils gültigen Förderaufrufe veröffentlicht (vgl. Nr. 7.2). ⁶Die Zuwendung dient als Anschubfinanzierung. ⁷Mittelfristig soll die Errichtung und der Betrieb so weitgehend durch die Marktbeteiligten sichergestellt werden, dass nach Auslaufen des Programms ein Förderbedarf grundsätzlich nicht mehr besteht.

1.2 Rechtsgrundlage

¹Diese Förderrichtlinie stützt sich auf Nr. 9 (Förderung durch die Länder) der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Februar 2017 (BAnz. AT 15.02.2017 B4), die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2017 (BAnz. AT 10.07.2017 B4) geändert worden ist. ²Der

Freistaat Bayern gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.³ Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.⁴ Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.⁵ Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.⁶ Die Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bayern mit einem oder mehreren Ladepunkten entsprechend den in Nr. 6 genannten Anforderungen, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandorts und der Montage der Ladestation.² Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.³ Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines E-Fahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV) einschließlich deren Montage und den in Nr. 6 sowie in den Förderaufrufen genannten Anforderungen.⁴ Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz.⁵ Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der LSV.⁶ Gefördert wird:

- öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt),
- öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (größer als 22 Kilowatt).

⁷Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein.⁸ Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der LSV bzw. dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird,
- die bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der LSV entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,
- hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen ertüchtigt wird.

⁹Die Netzanschlussleistung kann zunächst höher auslegt werden, als die aktuell vorgesehene Leistungsstärke der Ladeinfrastruktur es erfordert, sofern der

Antragsteller darlegt, dass an dem betreffenden Standort perspektivisch ein steigender Ladebedarf erwartet wird und ein weiterer Ausbau mit Ladepunkten geplant ist.¹⁰ Die Erweiterung um zusätzliche Ladepunkte zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Förderperiode ist förderfähig.¹¹ In den Förderaufrufen können für die räumliche Allokation von Ladeinfrastruktur regionale und funktionelle Differenzierungen vorgegeben werden.¹² Eine Berücksichtigung innovativer Ladekonzepte und der dafür erforderlichen Ladeinfrastrukturen kann ebenfalls im Rahmen zukünftiger Förderaufrufe erfolgen (vgl. Nr. 7.2).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.² Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.³ Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.⁴ Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung (aktuell: Mitteilung der Europäischen Kommission 2014/C 249/01) anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.⁵ Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde.⁶ Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

¹Die Fördermittel werden im Wege von Förderaufrufen vergeben, wobei in der Regel das zentrale Kriterium die geringsten Förderausgaben pro kW Ladeleistung sein sollen.² Die erste Förderperiode soll auch dazu dienen, die Marktnachfrage und die Investitionsbereitschaft zu analysieren.³ Die für die jeweilige Förderperiode für alle Zuwendungsempfänger geltenden Höchstbeträge für Zuwendungen werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt (vgl. Nr. 7.2).⁴ Die Beträge können nach unten abweichen.⁵ Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt.⁶ Es dürfen maximal 20% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an

einen Antragsteller vergeben werden.⁷ Innerhalb eines Förderaufrufs können ergänzend Obergrenzen pro Antragsteller definiert werden.⁸ Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.⁹ Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den Anschaffungsausgaben der Ladeeinrichtung, den einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie Modernisierungsmaßnahmen (jeweils ohne Umsatzsteuer).¹⁰ Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

5.1 Höchstsätze für Normalladepunkte

Normalladepunkte bis einschließlich 22 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 % bis höchstens 3 000 Euro pro Ladepunkt.

5.2 Höchstsätze für Schnellladepunkte

Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 % bis höchstens 12 000 Euro für Ladepunkte kleiner als 100 kW,
- maximal 60 % bis höchstens 30 000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW.

5.3 Höchstsätze für Netzanschluss

¹Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 % bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz,
- maximal 60 % bis höchstens 50 000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

²Bei der Entscheidung über die Anschlussleistung ist auf die zukünftige Ausbaufähigkeit bei einer steigenden Nachfrage durch E-Fahrzeug-Nutzer zu achten.³ Kann vom Antragssteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig.⁴ Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen.⁵ Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

6. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

6.1 Technische Anforderungen

¹Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der LSV.² Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.³ Gegebenenfalls können weiter gehende Anforderungen im Rahmen der Förderaufrufe ergänzt werden, um zukünftige technologische Entwicklungen zeitnah berücksichtigen zu können.⁴ Sofern in den Förderaufrufen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, muss die Ladeinfrastruktur über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. OCPP an ein IT-Backend (Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.⁵ Es ist mittels Roaming für alle Kunden

sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Serviceleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgang starten und bezahlen können.⁶ Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.⁷ Gefördert wird zukünftige, innovative Ladeinfrastruktur nur dann, wenn die Anforderungen aus der LSV berücksichtigt werden.⁸ Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication)¹ wird empfohlen.⁹ Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend.¹⁰ Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der LSV zu ermöglichen wird empfohlen, WLAN an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen.¹¹ Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend.¹² Die Ausstattung eines neu zu errichtenden Ladepunktes mit einem zusätzlichen anderen Steckerstandard ist ergänzend zu dem in der LSV definierten Mindeststandard förderfähig.¹³ Ein angeschlagenes Kabel wird für jeden Ladepunkt empfohlen.¹⁴ Für das angeschlagene Kabel wird eine auch im Dunkeln gut sichtbare Farbe (z. B. gelb) empfohlen.

6.2 Betriebsdauer

¹Der Betreiber verpflichtet sich zu einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von sechs Jahren.

²Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV.³ In Fällen von übergeordneten Interessen kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden.⁴ Hierbei wird auch geprüft, ob Ersatzmaßnahmen durch den Betreiber erfolgen müssen.

6.3 Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

¹Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.² Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 5 Nr. 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

6.4 Zugänglichkeit

¹Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 % gesenkt.² Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für zwölf Stunden gewährleistet sein.

¹ ISO/IEC 15118 (Power Line Communication): Neben der konventionellen Ladetechnik arbeitet die Internationale Standardisierungs-Organisation (ISO) an einem Standard für Smart Charging: ISO 15118. Beim intelligenten Laden kommuniziert die Ladestation mit dem Ladesteuergerät des Elektromobils. Innerhalb dieses Standards wurde die Powerline Kommunikation (PLC) als Basistechnologie für den Datenaustausch zwischen Ladesäule und Elektroauto festgeschrieben. Diese ermöglicht den Datenaustausch über die Ladeverbindung sowohl bei Wechselstrom- als auch bei Gleichstrom-Systemen.

6.5 Kennzeichnung

¹Eine Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen. ²Konkrete Angaben können in den Förderaufrufen erfolgen.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Anforderung von Unterlagen

¹Bewilligungsbehörde ist die Bayern Innovativ – Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH, Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg, Telefon: 0800 0268724, E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de.

²Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unmittelbar bei der oben genannten Stelle angefordert werden.

7.2 Förderaufrufe

¹Die Antragsteller werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. ²Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht. ³Dies betrifft unter anderem weiter gehende technische Anforderungen, die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur, die jeweiligen Förderhöchstsätze, das Fördervolumen sowie weitere Ausgestaltungen, die dem zielgerichteten Aufbau der Ladeinfrastruktur dienlich sind. ⁴Insbesondere wird im Rahmen der Förderaufrufe die erforderliche regionale Differenzierung und Gewichtung des Bedarfs erfolgen. ⁵Die Beträge können nach unten abweichen.

7.3 Antragsverfahren

¹Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. ²Die förmlichen Förderanträge sind über die Internetseite <http://www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung> erreichbar. ³Anträge, die unter Verwendung anderer Formulare gestellt werden und/oder unvollständig sind, können von der Bewilligungsstelle nicht bearbeitet werden. ⁴Die eingegangenen Projektanträge werden nach den in dieser Richtlinie sowie in den jeweiligen Förderaufrufen definierten Kriterien bewertet. ⁵Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Ladepunkte wird empfohlen. ⁶Für die Bewilligung von Fördermitteln muss eine Standortfestlegung durch den Antragsteller erfolgen. ⁷Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als zwölf Monate betragen. ⁸Die Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich. ⁹Abweichungen von dieser Vorgabe können im Förderaufruf vorgesehen werden.

7.4 Monitoring

¹Ergänzend müssen über die Betriebslaufzeit jährlich Berichte an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. ²Die konkreten Berichtsinhalte werden in den Förderaufrufen festgelegt. ³Die Berichte können an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen sowie die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) weitergeleitet werden.

7.5 Nachweisführung und Auszahlung

¹Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle auf ein Konto des Zuwendungsempfängers. ²Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Eingang bei der Bewilligungsstelle).

8. Sonstige Bestimmungen

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Verfahrensvorschriften zugelassen wurden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO zur Prüfung berechtigt. ³Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. ⁴Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. ⁵In diesem Fall wird der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt und hat über die Kenntnisnahme eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung abzugeben. ⁶Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). ⁷Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Bestandteil der Zuwendungsbescheide. ⁸Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. ⁹Die Regelung aus Nr. 1.2 ANBest-P und ANBest-K bzw. Nr. 2.1 ANBest-P und ANBest-K bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung. ¹⁰Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende und anschließende Erfolgskontrolle vorgesehen. ¹¹Die Zuwendungsempfänger werden daher verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen und sonstige erforderliche Auskünfte zu geben.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung,
insbesondere zur Verbesserung
der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen
für Bienenzüchterzeugnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 19. Juni 2017, Az. L7-7407-1/477

¹Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
- Deutsches Imkereiprogramm 2017 bis 2019, notifiziert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1102 der Kommission vom 5. Juli 2016
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Teil 1 EU-kofinanzierte Maßnahmen

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. ²Das soll erreicht werden durch technische Hilfe in den Bereichen Wissensvermittlung und Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse durch Unterstützung bei der Anschaffung moderner Ausrüstung.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Fortbildungen für Imker durch Vereine

Die Zuwendung wird gewährt für Fortbildungen für Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen dienen und von Imkervereinen, Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden (Letztempfänger) durchgeführt werden.

2.2 Investive Maßnahmen von Imkern

Die Zuwendung wird gewährt für den Kauf der in der **Anlage** genannten Geräte zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen.

3. Ausschluss von Maßnahmen

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) bei Fortbildungen für Imker durch Vereine nach Nr. 2.1
 - der Landesverband Bayerischer Imker (LVBI),
 - der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
 - die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
 - der Landesverband Buckfastimker Bayern und
 - die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,
- b) bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.2 unabhängig von der Rechtsform
 - Imker:
Imker sind Personen, die Bienen halten.
 - Anfänger in der Imkerei:
Anfänger müssen mit der Bienenhaltung erstmals begonnen und im ersten Halbjahr des Förderjahres oder in den drei Jahren davor einen Anfängerlehrgang besucht haben.
 - Erwerbsimker:
Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 25 Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezahlen.
 - Imkerliche Vereinigungen:
¹Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und zusammen nutzen. ²Imkervereine werden als imkerliche Vereinigungen gewertet. ³Nicht zum Kreis der Zuwendungsempfänger gehören Einkaufsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften).

5. Weiterleitung der Zuwendung

¹Bei der Zuwendung zu Fortbildungen gemäß Nr. 2.1 ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördermittel gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. ²Die Weitergabe an den Letztempfänger ist jeweils nachzuweisen. ³Bei den Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 (Fortbildung) ist der Letztempfänger der Veranstalter der Fortbildung (Imkerverein, Kreis-, Bezirks- oder Landesverband). ⁴Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

6.1 Fortbildungen nach Nr. 2.1

Fortbildungen können gefördert werden, wenn

- a) der Referent aus folgendem Personenkreis stammt:
- staatlich anerkannte Bienenfachwarte,
 - staatlich anerkannte Bienensachverständige (BSV, vormals „Gesundheitswarte“),
 - Fachberater für Bienenzucht,
 - Mitarbeiter des Fachzentrums Bienen an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und
 - andere, besonders qualifizierte Referenten;
- b) sie mindestens 120 Minuten dauern,
- c) mindestens zehn Personen teilgenommen haben und dies durch eine Teilnehmerliste belegt wird,
- d) sie im Vorfeld durch einen Veranstaltungshinweis öffentlich angekündigt werden,
- e) sie im jeweiligen EU-Imkereijahr (1. August bis 31. Juli) stattfinden und
- f) das Thema der Fortbildung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse dient.

6.2 Investive Maßnahmen nach Nr. 2.2

Die in der Anlage genannten Geräte können gefördert werden, wenn

- a) es sich um Neuanschaffungen handelt,
- b) bei einem Nettoinvestitionsvolumen von über 5 000 Euro die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch die Bienenfachberatung bestätigt wird und
- c) sie zwischen der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (vgl. Nr. 8.2.3) und dem Endtermin zur Einreichung des Verwendungs-

nachweises/Zahlungsantrags bestellt, geliefert und bezahlt werden.

7. Art und Höhe der Zuwendung

7.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Fortbildungen für Imker durch Vereine werden mit einem Festbetrag bezuschusst. ³Investive Maßnahmen werden im Wege der Anteilfinanzierung gefördert.

7.2 Höhe der Zuwendung

7.2.1 Technische Hilfe für die Imker – Fortbildungen der Imker durch Vereine

¹Die Zuwendung erfolgt mit einem gestaffelten, von der Teilnehmerzahl abhängigen Festbetrag von den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Diese werden zentral durch das StMELF ermittelt und basieren z. B. auf dem Aufwand für Schulumrichtungen, Sachaufwand oder Kosten für Referenten.

Teilnehmer:	Zuwendung:
10 bis 20	bis zu 100 Euro
21 bis 40	bis zu 140 Euro
41 bis 60	bis zu 180 Euro
61 bis 80	bis zu 220 Euro
ab 81	bis zu 260 Euro

7.2.2 Technische Hilfe für die Imker – Investive Maßnahmen in der Bienenhaltung

¹Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nettoinvestitionsvolumen abzüglich Rabatte, Skonti, Porto-, Transport- und Verpackungskosten). ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 25 000 Euro je Antragsteller innerhalb der Förderperiode von drei Jahren (2017 bis 2019) begrenzt. ³Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben 400 Euro bei Anfängern oder 800 Euro für andere Imker, wird keine Zuwendung gewährt.

8. Abwicklung der Zuwendung

8.1 Bewilligungsbehörde

¹Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

8.2 Verfahren

8.2.1 Meldung der Völkerzahlen

¹Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. ²In Bayern verpflichten sich die Landesverbände im Zuwendungsantrag zur Fortbildung, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das StMELF zu melden. ³Darüber hinaus willigen die Landesverbände ein, dem StMELF auf Nachfrage die Zahl

der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen. ⁴Antragsteller, die eine Zuwendung für investive Maßnahmen erhalten, verpflichten sich, die Bienenvölkerzahl dem Landesverband zu melden und stimmen zu, dass der Landesverband diese Zahlen dem StMELF zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt.

8.2.2 Antragstellung

¹Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. ²Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ³Die Antragsfristen werden jährlich vom StMELF festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. ⁴Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. ⁵Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

8.2.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Fortbildungen) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. ²Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 (investive Maßnahmen) gilt bis zu 5 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. ³Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 000 Euro dürfen erst mit dem Datum der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. ⁴Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

8.2.4 Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag und Bewilligung

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises/Zahlungsantrags bewilligt und ausgezahlt.

8.3 Zweckbindung

Bei den investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 endet die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung.

8.4 Mehrfachförderung

¹Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden. ²Zulässig sind die Mittel der Landkreise für die technische Hilfe. ³Diese werden als zusätzliche nationale Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt.

8.5 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die

Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Kontrollen vor Ort in Höhe von mindestens fünf Prozent der Antragsteller zu ergänzen.

8.6 Wiedereinziehung und Sanktionen

¹Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. ²Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. ³Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

8.7 Prüfungsrechte

¹Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

9. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Teil 2 Landesmaßnahmen

Beihilferechtliche Grundlagen:

- Die Zuwendungen nach den Nrn. 11.1 (Belegstelle), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe) und 11.4 (Imkern an Schulen) sind nicht beihilferelevant.
- Die Zuwendung nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern) gilt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrar).

10. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. ²Das wird erreicht durch Unterstützung der Bienenzucht (u. a. auf Sanftmut und Varroatoleranz, siehe „Belegstellen“), einer flächendeckenden Beratung und Wissensvermittlung (siehe „Standbesuche“) und der Neugewinnung von Imkern mit gleichzeitiger Wissensvermittlung (siehe „Imkern auf Probe“ und „Imkern an Schulen“). ³Öko-Imker werden zusätzlich bei der Zertifizierung unterstützt.

11. Gegenstand der Zuwendung

11.1 Belegstellen

Zuwendungsfähig ist der Betrieb von Bienenbelegstellen durch Imkervereine (Letztempfänger) zum Zwecke der Reinzucht im Sinne von Art. 13 BayTierZG.

11.2 Standbesuche

Zuwendungsfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (BSV; Letztempfänger) zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

11.3 Imkern auf Probe

¹Zuwendungsfähig sind Patenschaften der Imkervereine (Letztempfänger) im Rahmen des Imkerns auf Probe. ²Dabei vermittelt ein erfahrener Imker („Pate“) einer interessierten Person („Probeimker“) die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung.

11.4 Imkern an Schulen

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von imkerlichen Wahlkursen an Schulen.

11.5 Öko-Imkern

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme von Bienenhaltern am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung.

12. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) für Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche) und 11.3 (Imkern auf Probe):
 - Landesverband Bayerischer Imker (LVBI) und seine Bezirksverbände,
 - der Verband Bayerischer Bienenzüchter (VBB),
 - die Bayerische Imkervereinigung (BIV),
 - der Landesverband Buckfastimker Bayern und
 - die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes,
- b) für Maßnahmen nach Nr. 11.4 (Imkern an Schulen):

Schulen, die einen Wahlkurs „Imkerei“ anbieten,
- c) für Maßnahmen nach Nr. 11.5 (Öko-Imkern):

Bienenhalter, die am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung teilnehmen.

13. Weiterleitung

¹Der jeweilige Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung an die Letztempfänger unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid mit zivilrechtlichem Vertrag weiterzugeben. ²Die Weitergabe an den Letztempfänger ist nachzuweisen. ³Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) die Art und Höhe der Zuwendung,
- b) den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- c) die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- d) den Bewilligungszeitraum,
- e) die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;

- f) die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung einschließlich Zinsen im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- g) die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- h) die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- i) die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen**14.1 Betrieb von Belegstellen nach Nr. 11.1**

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine staatlich anerkannte Belegstelle handelt,
- mindestens 100 Bienenköniginnen je Antragsteller beantragt werden,
- die Bienenköniginnen in der Zuchtsaison im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres angeliefert werden und
- die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anlieferzeitpunkt durch Unterschriften der einzelnen Bienenzüchter bestätigt werden.

14.2 Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten nach Nr. 11.2

Voraussetzung ist, dass die Standbesuche

- von staatlich anerkannten BSV durchgeführt werden und
- im Zeitraum vom 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden.

14.3 Imkern auf Probe nach Nr. 11.3

¹Das Imkern auf Probe ist zuwendungsfähig, wenn

- die Probeimker jeweils mindestens ein Bienenvolk betreuen,
- die Probeimker begleitend einen Theoriekurs belegen,
- die Betreuung der Probeimker über vier Monate erfolgt,
- die Paten erfahrene Imker sind und jeweils höchstens zehn Probeimker betreuen und
- die Patenschaft im Zeitraum 1. November des Jahres der Antragstellung bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird.

²Das Imkern auf Probe ist nicht zuwendungsfähig, wenn Pate und Probeimker in häuslicher Gemeinschaft leben.

14.4 Imkern an Schulen nach Nr. 11.4

Das Imkern an Schulen ist zuwendungsfähig, wenn

- der Wahlkurs an einer Schule der Primar- und Sekundarstufe durchgeführt wird,
- der Wahlkurs mindestens ein Bienenvolk betreut,
- der Wahlkurs regelmäßig im laufenden Schuljahr stattfindet und sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigt.

14.5 Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung nach Nr. 11.5

Die Teilnahme am Kontrollverfahren ist zuwendungsfähig, wenn

- der Antragsteller durch eine in Bayern zugelassene und beliebige Öko-Kontrollstelle geprüft wird und
- eine aktuelle Bescheinigung gemäß Art. 29 EG-Öko-Verordnung vorgelegt wird.

15. Art und Höhe der Zuwendung**15.1 Art der Zuwendung**

¹Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt. ²Die Maßnahmen Nrn. 11.1 (Belegstellen), 11.2 (Standbesuche), 11.3 (Imkern auf Probe), 11.4 (Imkern an Schulen) und 11.5 (Öko-Imkern) werden über Festbeträge bezuschusst. ³Diese werden zentral durch das StMELF ermittelt und basieren z. B. auf dem Aufwand für Schulungseinrichtungen, Sach- und Zeitaufwand.

15.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen können gewährt werden für:

- den Betrieb von staatlich anerkannten Bienenbelegstellen mit einem Festbetrag von bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin,
- die Standbesuche von BSV mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 4 Euro je betreutem Bienenvolk bzw. mindestens 40 Euro, höchstens jedoch 80 Euro je Standbesuch,
- die Betreuung beim Imkern auf Probe durch Imkervereine mit einem Festbetrag von bis zu 100 Euro je Probeimker/Jahr für höchstens zwei Jahre,
- die imkerlichen Wahlkurse an Schulen mit einem Festbetrag von bis zu 300 Euro,
- die Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß EG-Öko-Verordnung mit einem Festbetrag von bis zu 200 Euro.

16. Abwicklung der Zuwendung**16.1 Bewilligungsbehörde**

¹Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid ggf. mit De-minimis-Bescheinigung und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

16.2 Verfahren**16.2.1 Antragstellung**

¹Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. ²Anträge sind fristgerecht und schriftlich mit den

vorgegebenen Formularen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ³Die Antragsfristen werden jährlich vom StMELF festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. ⁴Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. ⁵Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

16.2.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Für alle Landesmaßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Eingang des Zuwendungsantrags als erteilt. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Zuwendung.

16.2.3 Verwendungsnachweis/Zahlungsantrag und Bewilligung

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises/Zahlungsantrags bewilligt und ausgezahlt.

16.3 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

16.4 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle förderrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen. ³Die Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

16.5 Prüfungsrechte

¹Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich der nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

16.6 Wiedereinziehung und Sanktionen

¹Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. ²Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. ³Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

17. Rechtsgrundlage für Aufhebung und Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung ge-

währter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien zur

Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse vom 29. November 2016 (AllMBl. S. 2213) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.2)

Auflistung der förderfähigen Geräte bei den investiven Maßnahmen gemäß Nr. 2.2

Für alle Antragsteller sind zuwendungsfähig:

- Honigschleudern,
- Honigentdeckelungsgeräte,
- Honigpressen und -zentrifugen,
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter,
- Honigauftauferäte,
- Honigpumpen und Rührwerke,
- Honigabfüllmaschinen,
- Honigrefraktometer,
- Wachspressen,
- Wachsschmelzer,
- Wachstöpfe,
- Wachsverflüssiger,
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden,
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden,
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen,
- Verdunster zur Applikation von Ameisensäure.

Zusätzlich für Erwerbsimker sind zuwendungsfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung für die Zugmaschine),
- Ladekräne,
- Stapler.

Folgende Gegenstände bzw. Leistungen sind nicht zuwendungsfähig:

Bienenbeuten, Imkerkleidung, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Wabenböcke, Pollenfallen, Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

2160-A

Anlage

Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 21. Juni 2017, Az. II6/6522.01-2/54

1. Auf Grund des Beschlusses des 150. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 24. bis 26. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 21. Juni 2017 (Az. II6/6522.01-2/54) wird die Satzung des Bayerischen Jugendrings in der **Anlage** neu bekannt gemacht.
2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft. ²Die Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 481) über die Satzung des Bayerischen Jugendrings, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. November 2015 (AllMBl. S. 575) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Satzung des Bayerischen Jugendrings

Präambel

Jugendverbände, Jugendgruppen, Schul- und Hochschulgemeinschaften des Landes Bayern schließen sich aus freiem Willen zum Bayerischen Jugendring zusammen, um in Einmütigkeit alle gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.

Grundlage des Jugendrings ist die Anerkennung des eigenen Wertes der einzelnen Jugendgemeinschaften ohne Rücksicht auf politische, religiöse, klassenmäßige oder rassische Unterschiede.

Alle Arbeit soll getragen sein von der Liebe zu Deutschland und von der Bereitschaft, alles zu tun, was dem Frieden und der Verständigung aller Völker dient.

Als verantwortliche Mitglieder der dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Gruppen, Verbände, Schul- und Hochschulgemeinschaften verpflichten wir uns, die Jugend im Geist der Freiheit und der Demokratie zu erziehen. Den Zwang zum Waffendienst und jeden Krieg lehnen wir ab. Wir appellieren damit an die Friedensbereitschaft der Jugend der ganzen Welt.

Wir sind bereit, mit unserer ganzen Kraft und Verantwortungsfreude am demokratischen Aufbau unseres Staates und seiner sozialen und kulturellen Gestaltung mitzuarbeiten. Wir wehren uns insbesondere gegen jede Form einer Diktatur.

Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Überzeugung und der Ehre des anderen.

Beschlossen vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im April 1947.

Als verantwortliche Vertreterinnen und Vertreter der im Bayerischen Jugendring freiwillig zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zeigen wir weiterhin gemeinsam Haltung.

Eingedenk der Präambel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gründungsversammlung des Bayerischen Jugendrings im April 1947 im Jugendberghaus am Sudelfeld und angesichts der Sorge vor erstarkenden nationalistischen und rechtspopulistischen Strömungen in Deutschland, Europa und der Welt, erneuern und bekräftigen wir anlässlich der Aktualisierung der Satzung:

Wir treten ein für eine vielfältige, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in der die Würde des Einzelnen und der Respekt voreinander Gültigkeit haben. Im konstruktiven Ringen um gemeinsame Positionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bringen wir ihre Anliegen und Bedürfnisse in die Öffentlichkeit, leihen ihnen unsere Stimme und bauen damit weiter an einer Gesellschaft, die Zukunft hat.

Nationalismen und Diskriminierungen jeglicher Art erteilen wir eine deutliche Absage. Wir stehen zu einem solidarisches Europa, das Garant für Frieden und Zusammenhalt ist. Gemeinsam setzen wir uns aktiv für den Erhalt und die jugendgerechte Weiterentwicklung der Europäischen Union ein.

In der gelebten Vielfalt der Jugendorganisationen und damit der in ihnen zusammengeschlossenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bringen wir zum Ausdruck, dass ein Miteinander gelingt, in dem Respekt, Akzeptanz und Achtsamkeit Ausdruck unserer gemeinsamen Werte sind.

Damit engagieren wir uns weiterhin im Kleinen wie im Großen lokal und global für Demokratie und gestalten unsere Gesellschaft.

Beschlossen vom 150. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im März 2017.

Teil 1 Wesen und Aufgaben

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgruppen und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Bayern. ²Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Zweck

- (1) ¹Zweck des Bayerischen Jugendrings ist es, sich durch Jugendarbeit und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen in Bayern einzusetzen. ²Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden, öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen wirken.
- (2) ¹Der Bayerische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Bayerische Jugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Bayerischen Jugendrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Die Mitglieder des Vorstands aller Ebenen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. ⁶Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. ⁷Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Bayerischen Jugendrings. ⁸Weitere ehrenamtlich für den Bayerischen Jugendring tätige Personen dürfen in diesem Rahmen ebenfalls angemessene, auch pauschale Vergütungen erhalten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Bayerischen Jugendrings auf allen Ebenen ist es im Besonderen,
 - a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;

- b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;
 - c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
 - d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden, zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendverbände und -gruppen zu unterstützen;
 - e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
 - f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
 - g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen, junge Menschen dazu zu befähigen, Gestaltungskompetenz zu erwerben, um mit den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt konstruktiv umgehen zu können;
 - h) alle jungen Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und allgemeiner Chancengleichheit zu ermöglichen. Diese Aufgabe erfüllt der Bayerische Jugendring durch den Einsatz für den Abbau von Barrieren und die Betonung und Förderung des inklusiven Ansatzes in allen gesellschaftlichen Bereichen. Hierunter versteht der Bayerische Jugendring insbesondere
 - die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, von Religion oder Weltanschauung;
 - die Inklusion von jungen Menschen, deren Aufwachen durch die gesellschaftlichen Gegebenheiten behindert wird;
 - die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung;
 - i) sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden.
- (2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:
 - a) durch konzeptionelle Förderung der Bildungsaufgaben der Mitgliedsorganisationen, insbesondere der politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bildung;
 - b) durch gemeinsam durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der einzelnen Mitgliedsorganisationen;
 - c) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung gemeinsamer Angebote und Einrichtungen;

- d) durch Planung und Bedarfsfeststellung mit dem Ziel, durch Einwirken auf Staat und Kommunen Voraussetzungen für Jugendarbeit zu schaffen;
- e) durch Übernahme von staatlichen bzw. kommunalen Aufgaben zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts.

Teil 2

Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Mitglied des Bayerischen Jugendrings kann jeder Jugendverband (im Sinne eines Zusammenschlusses mehrerer Gruppen) oder jede Jugendgruppe in Bayern werden, unabhängig von ihrer bzw. seiner Rechtsform. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ³Dachverbände im Sinne dieser Satzung sind Jugendverbände, die sich zu einem Dachverband außerhalb des Bayerischen Jugendrings zusammengeschlossen haben oder aufgrund der Struktur der Erwachsenenverbände zu einem solchen Zusammenschluss wurden. ⁴Als Dachverband gilt zudem der Zusammenschluss von dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern e. V. (BdP), der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle Bayern (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Landesstelle Bayern (PSG) und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Land Bayern (VCP). ⁵Soweit keine differenzierte Regelung für Jugend- und Dachverbände in dieser Satzung vorliegt, gelten die Ausführungen zu den Jugendverbänden entsprechend für Dachverbände. ⁶Der Landesvorstand regelt das Verfahren und prüft die Zugehörigkeit eines Verbandes zu einem Dachverband.
- (2) Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe
 - a) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im Wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und seit mindestens einem Jahr tätig ist;
 - b) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit eine demokratische Willensbildung gewährleistet;
 - c) nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande ist, die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mitzutragen und zu unterstützen;
 - d) die Satzung des Bayerischen Jugendrings anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen im Sinne dieser Satzung bereit ist;
 - e) in ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit nicht durch ihr Organisationsstatut, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden ist;

- f) den Aufnahmeantrag durch das nach ihrem Organisationsstatut zuständige Beschlussorgan beschlossen hat.

²Darüber hinaus muss der antragstellende Jugendverband bzw. die antragstellende Jugendgruppe wegen der mit der Aufnahme in den Bayerischen Jugendring verbundenen öffentlichen Anerkennung auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (4) ¹Jugendverbände und Jugendgruppen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, haben außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. ²Ihnen muss das Recht auf selbständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich durch die gewählte Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe beim örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendring (SJR/KJR) zu stellen. ²Dem Antrag sind das Organisationsstatut und der Nachweis beizufügen, dass alle Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Die SJR/KJR-Vollversammlung beschließt über die Empfehlung des Antrags an den Landesvorstand. ²Gegen ihren ablehnenden Beschluss kann der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe Beschwerde zum Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den Stadt-/Kreisjugendring veranlassen kann.
- (3) ¹Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. ²Gegen seine ablehnende Entscheidung kann der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe Beschwerde zur BJR-Vollversammlung erheben. ³Diese entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des Bayerischen Jugendrings.
- (4) ¹Ablehnende Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Textform; sie sind mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Beschwerde ist jeweils in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) einzulegen, die Beschwerdefrist beträgt sechs Monate nach Zustellung des Beschlusses der ablehnenden Entscheidung.
- (5) Falls ein landesweit tätiger Jugendverband die Aufnahme beantragt, kann die BJR-Vollversammlung die Entscheidung hierüber direkt an sich ziehen und selbst über die Aufnahme beschließen.
- (6) Gliederungen von Jugendverbänden, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, müssen keinen Antrag auf Aufnahme stellen, sondern lediglich die Einräumung ihres Vertretungsrechtes beim Vorstand des örtlich zuständigen Stadt-/Kreisjugendrings beantragen.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Dem Charakter des Bayerischen Jugendrings als eines freien Zusammenschlusses von Jugendverbänden und Jugendgruppen entspricht der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Mitgliedsorganisationen. ²Demgemäß

haben die Mitgliedsorganisationen gleiche Rechte und Pflichten.

- (2) ¹Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des Bayerischen Jugendrings mitzuarbeiten und mitzubeschließen. ²Der Rahmen des Vertretungsrechts ergibt sich aus den §§ 12, 20 und 30.
- (3) ¹Ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die das Vertretungsrecht in der Vollversammlung derselben Gliederung dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert das Vertretungsrecht in der Vollversammlung dieser Gliederung ab der folgenden Sitzung. ²Fehlt ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe zweimal in Folge und würde somit bei einem weiteren Fehlen das Vertretungsrecht ab der übernächsten Sitzung verlieren, so muss der Stadt-, Kreis- oder Bezirksjugendring unverzüglich nach der zweiten Sitzung den jeweiligen Landesverband, soweit vorhanden, den jeweiligen Bezirksjugendring (BezJR) sowie den Bayerischen Jugendring in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail) darüber informieren. ³Der Stadt-, Kreis- bzw. Bezirksjugendring wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechtes durch den Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hin. ⁴Dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe kann auf Antrag das Vertretungsrecht wieder eingeräumt werden (§§ 17 Abs. 6, 25 Abs. 1 und 35 Abs. 1).
- (4) ¹Von jeder Mitgliedsorganisation wird die Bereitschaft verlangt, mit allen Mitgliedsorganisationen im Rahmen des Bayerischen Jugendrings zusammenzuarbeiten. ²Sie ist verpflichtet, an der Durchführung der gemeinsamen Aufgaben aktiv mitzuwirken. ³Die Mitarbeit ist insbesondere vom Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und vom Bemühen um Einmütigkeit und Achtung anderer Anschauungen und Haltungen bestimmt.

§ 7

Austritt

- (1) ¹Der Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit erklärt werden. ²Er wird erst nach einem halben Jahr nach Abgabe der Erklärung wirksam; mit der Erklärung des Austritts ruhen die Rechte und Pflichten. ³Die Austrittserklärung bedarf der Textform und des Nachweises über einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe. ⁴Der Landesvorstand ist von einer Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Durch den Austritt verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Wirkt ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mit oder löst sich auf, erlischt die Mitgliedschaft.
- (2) ¹Über das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe, der bzw. die

keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, beschließt der Landesvorstand auf Empfehlung der SJR/KJR-Vollversammlung bzw. der BezJR-Vollversammlung, über das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung auf Empfehlung des Landesvorstands die BJR-Vollversammlung. ²Die Beschlüsse zur Beendigung der Mitgliedschaft bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Im Zweifel hat der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe nachzuweisen, dass er/sie existiert und im Sinne dieser Satzung tätig ist.

- (3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe, die/der schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Über den Ausschluss eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe, der bzw. die keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der SJR/KJR-Vollversammlung bzw. der BezJR-Vollversammlung, über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung auf Empfehlung des Landesvorstands die BJR-Vollversammlung. ²Die Beschlüsse der SJR/KJR-Vollversammlung, der BezJR-Vollversammlung, des Landesvorstands bzw. der BJR-Vollversammlung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Wird ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die keinen Sitz in der BJR-Vollversammlung hat, ausgeschlossen, kann dieser bzw. diese gegen den Beschluss binnen drei Monaten nach seiner Zustellung Einspruch in der BJR-Vollversammlung erheben; diese entscheidet dann wie über den Ausschluss eines Jugendverbandes mit Sitz in der BJR-Vollversammlung.
- (3) ¹Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe, deren Ausschluss beantragt ist, ist vor einer Entscheidung zu hören. ²Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Textform, sie sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe zuzustellen.
- (4) Durch den Ausschluss verliert ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe das Vertretungsrecht in allen Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche Anerkennung.

Teil 3

Aufbau

§ 10

Gliederung, Aufsicht

- (1) ¹Gliederungen des Bayerischen Jugendrings sind:
- a) die Stadt-/Kreisjugendringe in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie führen die Bezeichnung

„Stadt-/Kreisjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“;

- b) die Bezirksjugendringe in den Bezirken. Sie führen die Bezeichnung „Bezirksjugendring ... des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

²Sie besitzen als Gliederungen des Bayerischen Jugendrings keine eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) ¹Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe gestalten eigenverantwortlich und selbständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. ²Sie führen in ihrem räumlichen Gebietsbereich Aufgaben des Bayerischen Jugendrings durch. ³Zur Wahrung ihrer Aufgaben unterhalten sie eine Geschäftsstelle. ⁴Die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe (§ 38) und Bezirksjugendringe (§ 28) wird grundsätzlich vom Landesvorstand ausgeübt. ⁵Sie sind auch berechtigt, Fördermittel aus Bundes- und EU-Programmen sowie Drittmittel selbständig zu beantragen.
- (3) ¹Bezirksjugendringe erfüllen zudem die mit ihrer Zustimmung an sie delegierten Aufgaben. ²Die Bezirksjugendringe beraten und unterstützen die Stadt- und Kreisjugendringe und informieren diese regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene. ³Die Bezirksjugendringe informieren den Bayerischen Jugendring auf Landesebene regelmäßig über die Situation und Tätigkeiten der Stadt-/Kreisjugendringe im entsprechenden Bezirk.
- (4) ¹Die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings bilden jeweils eigenständige Dienststellen im Sinne des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). ²Dienststellenleiter_in ist der/die jeweilige Vorsitzende. ³Die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des BayPVG können ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung delegiert werden. ⁴Der Landesvorstand ist darüber in Textform in Kenntnis zu setzen. ⁵Die Vorgaben des §§ 26, 28 bzw. §§ 36, 38 bleiben unberührt.
- (5) ¹Gliederungen, bei denen die Voraussetzungen des BayPVG vorliegen, haben darauf hinzuwirken, dass entsprechend der Bestimmungen des BayPVG ein Personalrat gebildet wird. ²Die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigten derjenigen Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe, die nicht personalratsfähig sind, wählen auf der Ebene des jeweiligen Bezirks in einem geheimen, schriftlichen Wahlverfahren für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihrem Kreise eine Vertrauensperson (im Bezirk Oberbayern bis zu zwei Vertrauenspersonen) sowie eine_n bis zwei Stellvertreter_innen zu dem Zweck, Beschwerden von Beschäftigten in nicht personalratsfähigen Gliederungen aus ihrem Arbeitsverhältnis mit der betroffenen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu klären und ggf. zu vermitteln bzw. die Landesebene zur Klärung oder Vermittlung einzuschalten. ³Nachteile am Arbeitsplatz dürfen den Vertrauenspersonen aus dieser Tätigkeit nicht entstehen; das gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. ⁴Der Landesvorstand beschließt Verfahrensrichtlinien, die insbesondere das Wahlverfahren näher regeln.

Kapitel 1

Der Bayerische Jugendring auf Landesebene

§ 11

Organe

Organe des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene sind:

- a) die BJR-Vollversammlung,
b) der Landesvorstand.

§ 12

Zusammensetzung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BJR-Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bayerischen Jugendrings und der Bayerischen Jugendarbeit. ²Sie soll die Vielfalt der bayerischen Träger und Strukturen der Jugendarbeit in Bayern abbilden. ³Ihre Zusammensetzung beruht auf der Wahrnehmung der Interessenvertretung junger Menschen in den von ihnen gebildeten landesweit tätigen Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen sowie der in den nachfolgenden Regelungen aufgeführten Vertreter_innen der Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe.
- (2) Bei der Zusammensetzung der BJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.
- (3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der BJR-Vollversammlung sind:
- a) die Delegierten der bayerischen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. ²Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens vier Bezirksjugendringen vertreten ist. ³Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; Jugendverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern in Bayern stellen zwei Delegierte. ⁴Dachverbände stellen jeweils zwei Delegierte. ⁵Dachverbände mit mehr als 100.000 Mitgliedern stellen jeweils drei Delegierte;
- b) die Vorsitzenden oder stellvertretend je ein Vorstandsmitglied der sieben Bezirksjugendringe und der Kreisjugendringe München-Stadt und Nürnberg-Stadt;
- c) sieben Vertreter_innen der Stadt- und Kreisjugendringe, die durch die anwesenden Vertreter_innen der Stadt- und Kreisjugendringe für die Dauer von zwei Jahren durch die jeweilige Bez.JR-Vollversammlung aus den Vorstandsmitgliedern der Stadt- und Kreisjugendringe zu wählen sind;
- d) ein_e Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern;
- e) ein_e Vertreter_in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). ⁶Diese_r Vertreter_in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund gewählt. ⁷Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.
- ⁸Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. ⁹Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.

- (4) Mitglieder der BJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:
- die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
 - der/die Geschäftsführer_in, der/die Justiziar_in und die Innenrevisoren_innen des Bayerischen Jugendrings;
 - sechs Vertreter_innen des Landesschülerrats;
 - ein_e Vertreter_in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger_innen.
- (5) Gäste der BJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:
- ein_e Vertreter_in der Obersten Landesjugendbehörde;
 - je ein_e Vertreter_in des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags, des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Bezirkstags;
 - Vertreter_innen von Arbeitsfeldern der Jugendarbeit;
 - Vertreter_innen von öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen gemäß § 2 Abs. 1.
 - Der Landesvorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 13

Aufgaben der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BJR-Vollversammlung bestimmt die landesweiten Leitlinien, Ziele und Aufgaben der Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings sowie Schwerpunkte der Tätigkeit auf Landesebene. ²Sie entscheidet über alle den Bayerischen Jugendring als Gesamtorganisation betreffenden grundlegenden Fragen und Belange als oberstes Organ.
- (2) Aufgaben der BJR-Vollversammlung sind insbesondere:
- ¹Erlass der Satzung und Erlass der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Stadt-, Kreis- und die Bezirksjugendringe sowie der Geschäftsordnung der BJR-Vollversammlung. ²Die BJR-Vollversammlung ermächtigt den Landesvorstand, redaktionelle Änderungen der Satzung eigenverantwortlich vorzunehmen. ³Für derartige Änderungen ist ein einstimmiger Beschluss des Landesvorstandes erforderlich. ⁴Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern der zuletzt stattgefundenen BJR-Vollversammlung in Textform mitzuteilen und werden gültig, wenn ihnen keines dieser Mitglieder innerhalb von vier Wochen widerspricht. ⁵Ein Widerspruch hat die Wirkung eines Satzungsänderungsantrags für die nächste BJR-Vollversammlung.
 - Bestimmung von Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Bayerischen Jugendrings, insbesondere zum Finanzwesen;
 - Festlegung der Arbeitsplanung und der Arbeitsschwerpunkte auf Landesebene;
 - Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen und Entwicklungen;
 - Entscheidung über die Übernahme staatlicher Aufgaben;

- Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung staatlicher Mittel für die Jugendarbeit;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Landesvorstands sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- Wahl und jährliche Entlastung des Landesvorstands;
- ¹Wahl des/der Vorsitzenden der BJR-Vollversammlung. ²Diese_r wird jeweils am Ende einer BJR-Vollversammlung gewählt und leitet die nächste Sitzung. ³Der Vorsitz soll abwechselnd von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden.

§ 14

Einberufung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der BJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung verlangt.

§ 15

Beschlussfassung der BJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) Ist die BJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Präsidenten_in, dem/der ehrenamtlichen Vizepräsidenten_in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der/die Präsident_in und der/die Vizepräsident_in müssen volljährig sein. ³Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören. ⁴Der/die Präsident_in bleibt bei der Bildung dieser Quote unberücksichtigt. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden

BJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Landesvorstand vollständig besetzt ist.

- (2) ¹Dem Landesvorstand gehören als ständige beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ein_e Vertreter_in des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, der/die Vorsitzende der nächsten BJR-Vollversammlung und der/die Geschäftsführer_in des Bayerischen Jugendrings auf Landesebene an. ²Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) ¹Der Landesvorstand – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – wird durch die BJR-Vollversammlung aus seinen Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3 Buchst. a bis c und e für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Präsidenten_in – während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Sitzung der BJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Landesvorstands gewählt.
- (5) ¹Der/die Präsident_in wird auf die Dauer von vier Jahren durch die BJR-Vollversammlung gewählt. ²Der/die Präsident_in muss nicht Mitglied der BJR-Vollversammlung sein. ³Wiederwahlen sind zulässig. ⁴Das Amt des/der Präsident_in kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁵Die Amtszeit der/des Präsident_in des Bayerischen Jugendrings beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl. ⁶Die Präsidenten_innen sind jeweils getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ⁷Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. ⁸Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. ⁹Erhalten mehrere Kandidaten_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. ¹⁰Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. ¹¹Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings oder einer seiner Gliederungen können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sein. ¹²Der/die Präsident_in des Bayerischen Jugendrings ist kein aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte_r im Sinne dieser Regelung.
- (6) ¹Die BJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. ²In derselben Sitzung ist ein neuer Landesvorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. ³Der Abberufungsantrag muss dem Landesvorstand sechs Wochen vor der BJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 17

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Landesvorstands

- (1) ¹Der Landesvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Bayerischen Jugendrings

nach der Satzung und nach den Beschlüssen der BJR-Vollversammlung verantwortlich. ²Er wahrt ferner die Interessen des Bayerischen Jugendrings zwischen den Sitzungen der BJR-Vollversammlung.

- (2) ¹Der Landesvorstand wird geleitet von dem/der Präsidenten_in, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten_in. ²Der/die Präsident_in ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands. ³Der Landesvorstand bestimmt eine_n Beauftragte_n für den Haushalt. ⁴Der Landesvorstand entscheidet, ob und wie Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb des Landesvorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden; die Aufgaben sind in Verantwortung gegenüber dem gesamten Landesvorstand wahrzunehmen.
- (3) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die durch den/die Präsidenten_in geleitet wird.
- (4) ¹Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird. ²Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Landesvorstands, wenn nicht der/die Präsident_in oder ein stimmberechtigtes Landesvorstandsmitglied binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Nachprüfung durch den Landesvorstand beantragt. ³Den beschließenden Ausschüssen müssen mindestens drei Landesvorstandsmitglieder angehören. ⁴Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. ⁵Der Landesvorstand kann beschließende Ausschüsse jederzeit auflösen. ⁶Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Landesvorstand erlässt.
- (5) ¹Landesvorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten. ²Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§§ 28 und 38) dürfen Landesvorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.
- (6) ¹Der Landesvorstand fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht von Mitgliedsorganisationen in der BJR-Vollversammlung nach § 12 Abs. 3 Buchst. a sowie zu § 6 Abs. 3. ²Die Feststellungsbeschlüsse sind der BJR-Vollversammlung mitzuteilen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Landesvorstands sind in der Regel nicht öffentlich. ²Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 18

Gesetzliche Vertretung

¹Der Bayerische Jugendring wird gerichtlich und – soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt – außergerichtlich durch den/die Präsidenten_in vertreten, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten_in. ²Ist auch dieser/diese verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste Mitglied des Landesvorstands.

Kapitel 2 Der Bezirksjugendring

§ 19 Organe

Organe des Bezirksjugendrings (BezJR) sind:

- a) die BezJR-Vollversammlung,
- b) der Bezirksjugendring-Vorstand.

§ 20

Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung

- (1) Bei der Zusammensetzung der BezJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sind:
 - a) die Delegierten der im Bezirk vertretenen und tätigen Jugendverbände, die in der BJR-Vollversammlung vertreten sind; Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n; die Jugend- und Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung zwei Sitze innehaben (vgl. § 12 Abs. 3 Buchst. a), stellen zwei Delegierte; die Dachverbände, die in der BJR-Vollversammlung drei Delegierte stellen, stellen auch in der BezJR-Vollversammlung drei Delegierte. Die Delegierten werden nach dem Organisationsstatut ihres Jugendverbands gewählt. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen Delegierte_r der BezJR-Vollversammlung ist;
 - b) die Delegierten der im Bezirk tätigen, aber nicht in der BJR-Vollversammlung vertretenen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Voraussetzung ist, dass der Jugendverband in wenigstens fünf Stadt-/Kreisjugendringen des Bezirks vertreten ist. Jeder Jugendverband stellt eine_n Delegierte_n. Die Gesamtzahl der Delegierten darf nicht mehr als ein Drittel der Delegierten nach Buchstabe a betragen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Bezirksjugendringen stimmberechtigtes Mitglied der BezJR-Vollversammlung ist;
 - c) jeweils ein_e Delegierte_r jedes Stadt-/Kreisjugendrings im Gebietsbereich des Bezirksjugendrings, maximal jedoch 19 Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglied eines Stadt-/Kreisjugendring-Vorstands sein. Stadt-/Kreisjugendringe, die nicht über eine_n Delegierte_n in der BezJR-Vollversammlung vertreten sind, entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied beratend mit Antragsrecht in die BezJR-Vollversammlung;
 - d) ein_e für den Bezirk beauftragte_r Vertreter_in des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Bayern;
 - e) ein_e Vertreter_in der in diesem Bezirk vorhandenen VJMs. Diese_r Vertreter_in wird durch die VJMs dieses Bezirks bei einer bezirklichen Arbeitstagung der VJMs gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Arbeitstagung.

- f) Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sein. Dies gilt nicht für Beschäftigte von Stadt- und Kreisjugendringen, die nicht in diesem Bezirk gelegen sind.
 - g) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.
- (3) Mitglieder der BezJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:
 - a) mit Antragsrecht:
 - aa) die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
 - bb) eine/ein Vertreter_in jedes Stadt-/Kreisjugendrings, der nicht über eine_n Delegierte_n in der BezJR-Vollversammlung vertreten ist;
 - b) ohne Antragsrecht:
 - aa) zwei Schülersprecher_innen möglichst aus verschiedenen Schularten;
 - bb) der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings;
 - cc) ein_e Vertreter_in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger_innen;
 - dd) bis zu sieben Einzelpersonlichkeiten, die mit der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden für zwei Jahre von der BezJR-Vollversammlung berufen;
 - ee) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen.
 - (4) Gäste der BezJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:
 - a) je ein_e Vertreter_in des Bezirkstags und der Regierung;
 - b) entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene;
 - c) Der Bezirksjugendring-Vorstand kann weitere Gäste einladen.

§ 21

Aufgaben der BezJR-Vollversammlung

- (1) Die BezJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Bezirksjugendrings im Bezirksamtsgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Aufgaben der BezJR-Vollversammlung sind:
 - a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Bezirksjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Bezirksjugendring-Vorstand unter Berücksichtigung der an den Bezirksjugendring delegierten Aufgaben (§ 10 Abs. 3);
 - b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
 - c) Wahl und jährliche Entlastung des Bezirksjugendring-Vorstands, Berufung der Einzelpersonlichkeiten sowie Wahl der Rechnungsprüfer_innen;
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 - e) ¹Wahl des/der Vertreters_in der Stadt- und Kreisjugendringe des jeweiligen Bezirkes in der BJR-Vollversammlung, sowie seiner/ihrer Stellvertretung. ²Der/die Vertreter_in wird auf die Dauer von

- zwei Jahren gewählt. ³Auch auf der BezJR-Vollversammlung nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder der Stadt-/Kreisjugendringe sind wählbar.
- f) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Bezirksjugendring-Vorstands;
 - g) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Bezirk;
 - h) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
 - i) Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben des Bezirks.

§ 22

Einberufung der BezJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der BezJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Bezirksjugendring-Vorstand mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht sowie alle eingegangenen Anträge und sonstige Unterlagen) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BezJR-Vollversammlung, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 23

Beschlussfassung der BezJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die BezJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimm Enthaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) ¹Ist die BezJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Bezirksjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. ²Diese außerordentliche Sitzung der BezJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Bezirksjugendring-Vorstandes

- (1) ¹Der Bezirksjugendring-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Bezirksjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und bis zu fünf weiteren Vor-

standsmitgliedern. ²Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. ³Bei der Zusammensetzung des Bezirksjugendring-Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. ⁴Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Bezirksjugendring-Vorstand regelt die Geschäftsordnung. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden BezJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Bezirksjugendring-Vorstand vollständig besetzt ist.

- (2) ¹Der Bezirksjugendring-Vorstand wird durch die BezJR-Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. ²Wiederwahlen sind zulässig. ³Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁴Endet die Maximalamtszeit des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.
- (3) ¹Der/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ²Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. ³Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. ⁴Erhalten mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. ⁵Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.
- (4) ¹Zwei Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands müssen gleichzeitig Stadt-/Kreisjugendring-Vorstandsmitglieder sein. ²Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der BezJR-Vollversammlung hat. ⁴Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind. ⁵Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte einer Gliederung des Bayerischen Jugendrings können nicht zugleich gewählte Mitglieder des Bezirksjugendring-Vorstands sein. ⁶In den Bezirksjugendring-Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Bezirksjugendring Vorstandsmitglied ist. ⁷Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (5) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten der BezJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Bezirksjugendring-Vorstands gewählt.

- (6) ¹Die BezJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder den Bezirksjugendring-Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. ²In derselben Sitzung ist ein neuer Bezirksjugendring-Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. ³Der Abberufungsantrag muss dem Bezirksjugendring sechs Wochen vor der BezJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 25

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendring-Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendringes nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der BezJR-Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung. ²Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen in der BezJR-Vollversammlung nach § 20 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation; die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind der BezJR-Vollversammlung mitzuteilen. ³Weiter ist er für die Bestellung des/der Geschäftsführer_in, des/der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig. ⁴Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. ⁵Damit verbunden sind folgende Aufgaben:

- Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO,
- Aufsicht über das weitere Personal,
- Leitung des inneren Dienstbetriebs.

⁶Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. ⁷Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. ⁸Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. ⁹Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

- (2) ¹Der/die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. ²Der/die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in vertreten. ³Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. ⁴Die Befugnis zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.
- (3) Der Bezirksjugendring-Vorstand ist für die Durchführung der von der BJR-Vollversammlung oder vom Landesvorstand mit Zustimmung des Bezirksjugendrings delegierten Aufgaben gemäß § 10 Abs. 3 verantwortlich.

- (4) ¹Der Bezirksjugendring-Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird, er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. ²Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksjugendring-Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. ³Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Bezirksjugendring-Vorstand verlangt oder der Bezirksjugendring-Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. ⁴Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. ⁵Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. ⁶Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Bezirksjugendring-Vorstands. ⁷Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Bezirksjugendring-Vorstand aufgelöst werden.

- (5) ¹Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten. ²Im Falle von Aufsichtsmaßnahmen (§ 38) dürfen Vorstandsmitglieder nicht mitwirken in Angelegenheiten, in denen sie oder Organe des Bayerischen Jugendrings, denen sie angehören, von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

- (6) ¹Die Sitzungen des Bezirksjugendring-Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. ²Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

- (7) ¹Der/die Geschäftsführer_in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. ²In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Tagesordnungspunkte es erforderlich machen, die Teilnahme des/der Geschäftsführers_in aufzuheben. ³Der/die Geschäftsführer_in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 26

Vertretung bei Rechtsgeschäften

- (1) ¹Der/die Vorsitzende vertritt den Bezirksjugendring als der regionale Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings auf Bezirksebene. ²Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen.

- (2) ¹Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes:

- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
- b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
- c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen;
- d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;

- e) die Übernahme von Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG;
- f) Kreditverträge;
- g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen.

²Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen.

- (3) ¹Auf Antrag eines Bezirksjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 26 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezirksjugendring erteilen. ²Der Bezirksjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. ³Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung voraus.

§ 27

Geschäftsordnung

¹Jeder Bezirksjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der von der BJR-Vollversammlung verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung eines Bezirksjugendrings ist dem Landesvorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 28

Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.
- (2) ¹Soweit ein Bezirksjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. ²Der Bezirksjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. ³Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Bezirksjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch eine_n Beauftragte_n bestellen. ⁴Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die Landesebene durchzuführen. ⁵Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Bezirksjugendring.
- (3) ¹Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Bezirksjugendring

Beschwerde bei der BJR-Vollversammlung einlegen. ²Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Bezirksjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. ³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 3

Der Stadt-/Kreisjugendring

§ 29

Organe

Organe des Stadt-/Kreisjugendrings sind:

- a) die SJR/KJR-Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 30

Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung

- (1) Bei der Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung sind:
- a) je zwei Delegierte der im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt vertretenen und tätigen Jugendverbände, die nach deren Organisationsstatut gewählt werden. Hat ein Jugendverband im Stadt-/Kreisgebiet nur eine Jugendgruppe, stellt er eine_n Delegierte_n. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendrängen Delegierte_r der SJR/KJR-Vollversammlung ist;
 - b) in Stadt-/Kreisjugendrängen mit weniger als 50 tätigen und aktiven Jugendverbänden und -gruppen je vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Dachverbände und je drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugend- und Dachverbände, in Stadt-/Kreisjugendrängen mit 50 oder mehr tätigen und aktiven Jugendverbänden und -gruppen je sechs Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Dachverbände und je vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugend- und Dachverbände; in beiden Fällen jedoch nur, sofern diese über die entsprechende Anzahl an Jugendgruppen im Stadt-/Kreisgebiet verfügen. Verfügen sie über zwei oder drei Jugendgruppen, so stellen sie zwei Delegierte. Haben sie nur eine Jugendgruppe, so können sie nur eine_n Delegierte_n stellen. Kein Stimmrecht kann wahrnehmen, wer bereits in zwei anderen Stadt-/Kreisjugendrängen Delegierte_r der SJR/KJR-Vollversammlung ist;
 - c) je ein_e Delegierte_r der sonstigen Jugendgruppen. Die Zahl dieser Delegierten darf ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreiten;
 - d) zwei gewählte Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprechern_innen gewählt werden. § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
 - e) ¹Kann ein unter a) und b) genannter Jugendverband seine Stimmrechte nicht komplett wahrnehmen

men, kann er in begründeten Ausnahmefällen gegenüber seinem Landesverband beantragen, dass auf bis zur Hälfte der Stimmen verzichtet wird.²Der Landesverband kann dann bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen eine Reduzierung bei der Vollversammlung beantragen.³Dies ist dem Vorstand der Gliederung acht Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung mitzuteilen.⁴Die Reduzierung gilt bis zu deren Widerruf, der spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung eingegangen sein muss.⁵Der Verzicht gilt maximal für zwei Jahre.⁶Anschließend ist für eine erneute Reduzierung erneut ein begründeter Ausnahmefall geltend zu machen.⁷Die jeweilige Landesorganisation ist über die reduzierte Wahrnehmung der Stimmrechte durch den Stadt-/Kreisjugendring zu informieren.

- f) ¹Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen können nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung sein. ²Dies gilt nicht für Beschäftigte eines anderen Stadt- oder Kreisjugendrings.
- g) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte ist zu dokumentieren.
- (3) Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung ohne Stimmrecht sind:
- a) mit Antragsrecht:
- aa) die gewählten Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte nach Abs. 2 sind;
- b) ohne Antragsrecht:
- aa) zwei Schülersprecher_innen aus verschiedenen Schularten;
- bb) je ein_e Vertreter_in von Jugendverbänden oder Jugendgruppen, die Aufnahme in den Bayerischen Jugendring beantragt haben;
- cc) der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings;
- dd) ein_e kommunale_r Jugendpfleger_in, sofern er/sie nicht dem Stadt-/Kreisjugendring überstellt ist;
- ee) bis zu vier Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind. Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre berufen;
- ff) die gemäß der Finanzordnung zu wählenden Rechnungsprüfer_innen.
- (4) Gäste der SJR/KJR-Vollversammlung mit Rederecht sind:
- a) Vertreter_innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.
- b) Entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene und/oder des zuständigen Bezirksjugendrings.
- c) Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.
- d) Die von den Jugendverbänden oder Jugendgruppen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, soweit sie nicht Delegierte sind.

§ 31

Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung

- (1) Die SJR/KJR-Vollversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings im Stadt-/Kreisgebiet im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
- (2) Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung sind:
- a) Festlegung der Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen und Entscheidung über Schwerpunkte für die Tätigkeit des Stadt-/Kreisjugendrings sowie allgemeine Aufträge für die Tätigkeit an den Vorstand;
- b) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen;
- c) Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands (bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen die Betroffenen selbst nicht mitstimmen), Wahl der Rechnungsprüfer_innen, Berufung der Einzelpersonlichkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- e) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Aufnahme von neuen Jugendgruppen bzw. -verbänden;
- f) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zur Beendigung der Mitgliedschaft von Jugendgruppen bzw. -verbänden;
- g) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Landesvorstand zum Ausschluss von Jugendverbänden mit Sitz in der BJR-Vollversammlung bzw. über Anträge an den Landesvorstand auf Ausschluss eines Jugendverbandes bzw. -gruppen ohne Sitz in der BJR-Vollversammlung;
- h) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichts des Vorstands;
- i) Beschluss des Haushalts einschließlich des Stellenplans sowie über Richtlinien für die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit im Stadt-/Kreisgebiet;
- j) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts;
- k) Entscheidung über die Übernahme kommunaler Aufgaben sowie über die Wahrnehmung von Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden, die Übernahme von Betriebsträgerschaften u. Ä.;
- l) Beschlussfassung über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung.

§ 32

Einberufung der SJR/KJR-Vollversammlung

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen der SJR/KJR-Vollversammlung sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt jeweils durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ²Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitzustellen.

- (3) Außerordentliche Sitzungen müssen umgehend einberufen werden, sobald dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendring-Vorstand oder der Landesvorstand verlangen.

§ 33

Beschlussfassung der SJR/KJR-Vollversammlung

- (1) ¹Die SJR/KJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. ²Stimm Enthaltungen werden somit nicht gewertet. ³Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (3) ¹Ist die SJR/KJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der/die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. ²Diese außerordentliche Sitzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 34

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen/deren Stellvertreter_in und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in müssen volljährig sein. ³Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. ⁴Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. ⁵Stehen Kandidaten_innen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. ⁶Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden SJR/KJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.
- (2) ¹Der Vorstand wird durch die SJR/KJR-Vollversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. ²Wiederwahlen sind zulässig. ³Das Amt des/der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. ⁴Endet die Maximalamtszeit des/der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er/sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. ²Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. ³Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. ⁴Erhalten mehrere Kandidat_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an

Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. ⁵Der/die Kandidat_in mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.

- (4) ¹In den Vorstand können die stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gewählt werden. ²Nicht stimmberechtigte Vertreter_innen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. ³Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der SJR/KJR-Vollversammlung hat. ⁴Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung und keine Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation sind.
- (5) ¹Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen und Beschäftigte in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. ²In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. ³Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (6) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten SJR/KJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. ²Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt.
- (7) ¹Die SJR/KJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. ²In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen bzw. sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. ³Der Abberufungsantrag muss dem Stadt-/Kreisjugendring sechs Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung zugegangen sein.

§ 35

Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der SJR/KJR-Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an die BJR-Vollversammlung. ²Er fasst die Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht (Einräumung, Aberkennung, Wiedereinräumung) von Mitgliedsorganisationen und Jugendsprechern_innen der Vollversammlung nach § 30 Abs. 2 sowie gemäß § 6 Abs. 3 zur Weiterleitung an den Landesvorstand sowie zur Information an die jeweilige Landesorganisation. ³Die gefassten Feststellungsbeschlüsse sind der SJR/KJR-Vollversammlung mitzuteilen. ⁴Weiter ist er für die Bestellung des/der Geschäftsführer_in, des/der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenführung zuständig. ⁵Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers_in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer_in delegiert. ⁶Damit verbunden sind folgende Aufgaben:

- Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO,
- Aufsicht über das weitere Personal,
- Leitung des inneren Dienstbetriebs.

⁷Ist der/die Geschäftsführer_in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende_n übertragen werden. ⁸Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer_in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. ⁹Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. ¹⁰Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.

- (2) ¹Der/die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. ²Der/die Vorsitzende wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter_in vertreten. ³Sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung; hierzu bedarf es eines gesonderten Vorstandsbeschlusses. ⁴Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.
- (3) ¹Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine Geschäftsordnung. ²Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands diesem zur Kenntnis zu geben. ³Sie werden vollzogen, wenn nicht der/die Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied eine Überprüfung durch den Vorstand verlangt oder der Vorstand mehrheitlich die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht. ⁴Beschließenden Ausschüssen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. ⁵Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. ⁶Beschließende Ausschüsse tagen nach Bedarf im Rahmen der Aufträge des Vorstands. ⁷Beschließende Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand aufgelöst werden.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Angelegenheiten mitwirken, die ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen persönlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil verschaffen könnten.
- (5) ¹Der/die Geschäftsführer_in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. ²In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Tagesordnungspunkte es erforderlich machen, die Teilnahme des/der Geschäftsführers_in aufzuheben. ³Der/die Geschäftsführer_in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (6) ¹Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. ²Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 36

Vertretung bei Rechtsgeschäften

- (1) ¹Der/die Vorsitzende vertritt den Stadt-/Kreisjugendring als der/die örtliche Bevollmächtigte des Bayerischen Jugendrings im Stadt-/Kreisgebiet. ²Er/sie kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte erteilen.
- (2) ¹Der Abschluss und die Beendigung der folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen auf der Grundlage der vorherigen juristischen und haushaltsmäßigen Prüfung der Zustimmung des Landesvorstandes:
- a) Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
 - b) Miete und Pacht von Immobilien und Räumen für die Dauer von mehr als einem Jahr;
 - c) Arbeitsverträge einschließlich der Stellenbeschreibungen;
 - d) die Übernahme von einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, soweit sie nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind;
 - e) die Übernahme von Betriebsträgerschaften und anderen Aufgaben des öffentlichen Trägers im Sinne des Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG;
 - f) Kreditverträge;
 - g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen bzw. Institutionen sowie die Beteiligung an juristischen Personen.

²Der Landesvorstand kann die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings mit der Wahrnehmung dieser Regelung für einzelne Vertragsarten ganz oder teilweise bevollmächtigen.

- (3) ¹Auf Antrag eines Stadt-/Kreisjugendrings kann der Landesvorstand individuelle Befreiungen von § 36 Abs. 2 im Wege einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Stadt-/Kreisjugendring erteilen. ²Der Stadt-/Kreisjugendring hat innerhalb des Antrags seine Fachkompetenz für die beantragte Befreiung nachzuweisen. ³Eine Vereinbarung setzt die Prüfung der Gliederung durch die Landesebene gemäß § 38 Abs. 1 der Satzung voraus.

§ 37

Geschäftsordnung

¹Jeder Stadt-/Kreisjugendring beschließt eine Geschäftsordnung entsprechend der von der BJR-Vollversammlung verbindlich für alle Gliederungen erlassenen Grundsatz-Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung einer Gliederung ist dem Landesvorstand sowie dem Bezirksjugendring-Vorstand nach Beschluss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 38

Aufsicht des Bayerischen Jugendrings

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

- (2) ¹Soweit ein Stadt-/Kreisjugendring oder eines seiner Organe gegen Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung, gegen die Grundsatzgeschäftsordnung oder die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens verstößt oder das Ansehen des Bayerischen Jugendrings erheblich schädigt, hat der Landesvorstand geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Zukunft zu gewährleisten und um die eventuell aufgetretenen Schäden bzw. Missstände zu beheben. ²Der Stadt-/Kreisjugendring ist in der Regel zunächst zu entsprechendem Tätigwerden unter einer Fristsetzung aufzufordern. ³Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Landesvorstand anstelle des Stadt-/Kreisjugendrings die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen (Ersatzvornahme) und dafür auch eine_n Beauftragte_n bestellen. ⁴Stellt der Landesvorstand die Dringlichkeit einer rechtsaufsichtlichen Maßnahme fest, ist eine Aufforderung entbehrlich und eine unmittelbare Ersatzvornahme durch die Landesebene durchzuführen. ⁵Die notwendigen Kosten der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen trägt grundsätzlich der jeweilige Stadt-/Kreisjugendring.
- (3) ¹Gegen die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen des Landesvorstandes kann der Stadt-/Kreisjugendring Beschwerde bei der BJR-Vollversammlung einlegen. ²Der Beschwerde muss ein Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Stadt-/Kreisjugendrings zugrunde liegen; sie ist schriftlich zu begründen. ³Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, Aufsichtsbefugnisse an die Bezirksjugendringe mit deren Einverständnis zu delegieren.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 39

Beschwerde

- (1) Beschwerden jeglicher Art sind, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gegenüber derjenigen Gliederung des Bayerischen Jugendrings zu erheben, auf die sich die Beschwerde bezieht.
- (2) ¹Beschwerden können durch jede Mitgliedsorganisation sowie jedes Mitglied eines Organs des Bayerischen Jugendrings schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. ²Die Beschwerde ist durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung binnen acht Wochen sachlich zu behandeln. ³Das Ergebnis der Behandlung ist dem/der Beschwerdeführer_in unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die gleichen Beschwerderechte stehen Jugendverbänden und Jugendgruppen zu, die einen Aufnahmeantrag bei einem Stadt- oder Kreisjugendring gestellt haben.

- (3) Beschwerden gegenüber dem Vorstand einer Gliederung sind entsprechend der jeweiligen Ebene entweder an die SJR/KJR-Vollversammlung, die BezJR-Vollversammlung oder die BJR-Vollversammlung zu richten, sofern der Vorstand einer Beschwerde nicht entsprochen hat und diese aufrechterhalten wird.
- (4) Beschwerden in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht gemäß § 28 und § 38 der Satzung sind an den Landesvorstand zu richten.

§ 40

Staatsaufsicht

Der Bayerische Jugendring untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, bei Übertragung von Staatsaufgaben auch der Fachaufsicht.

§ 41

Rechnungsprüfung

- (1) Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.
- (2) Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.

§ 42

Satzungsänderungen

Die Satzung des Bayerischen Jugendrings kann von der BJR-Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 43

Auflösung

¹Der Bayerische Jugendring kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der BJR-Vollversammlung aufgelöst werden. ²Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktiv-Vermögen dem für die Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministerium zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung des § 2 zu verwenden.

§ 44

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. ²Die mit Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWM-Bl. I S. 481), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2015 (AllMBl. S. 575), bekannt gemachte bisherige Satzung des Bayerischen Jugendrings tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

2162-A

**Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten,
Heime und sonstige Einrichtungen
für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige
mit Behinderung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 1. Juli 2017, Az. IV4/6417.01-1/26

Präambel

¹Die gesetzliche Voraussetzung für eine von Verbänden, Leistungsträgern und Staat gemeinsam getragene Festlegung auf Mindeststandards in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung sowie der Auftrag des Staates zu deren Festsetzung für jede Einrichtung und ihrer Überprüfung findet ihre Grundlage im Sozialgesetzbuch (SGB), Achstes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe. ²Unter der Überschrift „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ setzt § 45 SGB VIII für jede Einrichtung, „in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, eine staatliche Betriebserlaubnis voraus. ³Zweck des Erlaubnisvorbehaltes für diese Einrichtungen ist die präventive Sicherung von Mindeststandards im pädagogischen und räumlichen Bereich. ⁴Zweck der Aufsicht ist vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen in diesen Einrichtungen vor Gefahren für ihr Wohlergehen. ⁵Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet nicht zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. ⁶Dennoch sind in der Praxis unterschiedliche Einrichtungen für diese beiden Zielgruppen entstanden, woraus sich die Notwendigkeit eigener Richtlinien für die Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung ergibt. ⁷Einrichtungen für seelisch behinderte Kinder und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter unterliegen den von der Jugendhilfe definierten fachlichen Standards. ⁸Damit ist keine fachliche Prioritätensetzung gegenüber integrativen Einrichtungen vorgenommen. ⁹Für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den bestehenden Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen und sonstigen Einrichtungen müssen aber einheitlich geltende Verfahrenswege und Mindeststandards feststehen, die ihnen bayernweit eine Gleichbehandlung gewährleisten und ein vergleichbares, nach unterschiedlichen Bedarfen differenziertes Leistungsangebot sichern. ¹⁰Ob integrative oder spezialisierte Einrichtung, im Mittelpunkt der gemeinsamen Bemühungen des Freistaates Bayern, von Verbänden und Einrichtungs- und Leistungsträgern müssen das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche mit Behinderung stehen und das Ziel einer Förderung hin zu größtmöglicher Selbständigkeit und einer möglichst selbstbestimmten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. ¹¹Die Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind zu achten und zu gewährleisten. ¹²Die Grundrechte und die Rechte, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben, sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Entwicklungsstand und Einsichtsfähigkeit zu garantieren. ¹³Für die Prävention und den Umgang

mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden fachliche Empfehlungen erarbeitet.

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien legen nach Art. 44 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Mindestvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Einrichtungen fest, die Kinder oder Jugendliche mit Behinderung ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig betreuen und der staatlichen Aufsicht nach §§ 45 bis 48a SGB VIII unterliegen. ²In diesen Einrichtungen werden auch junge Volljährige bis zum Ende der Schulzeit oder der Ausbildungszeit in Berufsbildungswerken betreut. ³Die von der Landesentgeltkommission im Oktober 2005 verabschiedete und im Dezember 2010 aktualisierte Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für Heilpädagogische Tagesstätten wurde berücksichtigt. ⁴Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden streben eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungs- und Leistungsträgern an. ⁵Die Leistungsträger werden rechtzeitig vor Erlass einer Betriebserlaubnis beteiligt.

2. Einrichtungen

¹Zum Geltungsbereich dieser Richtlinien gehören Heilpädagogische Tagesstätten, Heilpädagogische Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. ²In Einzelfällen können in den in Satz 1 genannten Einrichtungen bei Selbst- und Fremdgefährdung auch freiheitsentziehende Maßnahmen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich sein. ³Generelle Zielsetzung muss aber deren Vermeidung bzw. Verringerung sein.

2.1 Heilpädagogische Tagesstätten

¹Heilpädagogische Tagesstätten sind konzeptionell eigenständige Einrichtungen. ²Sie bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in kleinen Gruppen vor allem individuelle heilpädagogische und therapeutische Förderung sowie unterstützende Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung und am Leben der Gemeinschaft. ³Sie fördern die Fähigkeit zur Kommunikation, zu größtmöglicher Mobilität, zu sinnvoller Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung sowie den Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. ⁴Sie legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule. ⁵Ziel ist die möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe. ⁶Sie unterstützen und ergänzen die Familien-erziehung. ⁷Sie bieten auch in Teilen der Ferien alters- und entwicklungsgemäße Angebote. ⁸Dem Ziel der Inklusion folgend können Außengruppen von Heilpädagogischen Tagesstätten an Regelschulen oder Kindertageseinrichtungen betrieben werden. ⁹Anzustreben ist eine partnerschaftliche Kooperation. ¹⁰Kooperationsvereinbarungen und standortspezifische Besonderheiten sind konzeptionell zu beschreiben. ¹¹Die wöchentliche Öffnungszeit der

gesamten Einrichtung muss mindestens 15 Stunden umfassen.

2.2 Heilpädagogische Heime

¹Heilpädagogische Heime und Internate nehmen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auf, die infolge der Art und Schwere ihrer Behinderung und/oder zum Zweck des Schulbesuchs einer besonderen Betreuung und Förderung in stationärer Form bedürfen. ²Hierbei sind offen geführte Wohnformen und geschlossen geführte Wohnformen zu unterscheiden:

2.2.1 Offen geführte Wohnform

¹Heilpädagogische Heime und Internate sind grundsätzlich offen geführte, in Wohngruppen untergliederte Wohnformen, mit alters- und entwicklungsgemäß ausgerichteten Schutzvereinbarungen zum Verlassen der Einrichtung. ²Sie sind über Tag und Nacht an fünf bis sieben Tagen pro Woche geöffnet. ³Sie bieten familienergänzende bzw. familienersetzende, alters- und entwicklungsgemäße Leistungen an. ⁴Sofern eingestreute Kurzzeitplätze vorgehalten werden, sind sie gesondert auszuweisende Bestandteile der Einrichtung. ⁵Soweit in Einzelfällen freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sind, sind die Auswirkungen auf den offenen Charakter der Wohnform konzeptionell zu beschreiben.

2.2.2 Geschlossen geführte Wohnform

¹Geschlossen geführte Heilpädagogische Heime oder Wohngruppen sind konzeptionell gesondert zu beschreiben. ²Sie bieten intensiv-pädagogische Betreuung und Förderung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, psychiatrischen Störungsbildern sowie massiven anhaltenden Verhaltensauffälligkeiten an, die ein besonders hohes Schutzbedürfnis vor Selbst- bzw. Fremdgefährdung haben. ³Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Unterbringung ist eine richterliche Genehmigung. ⁴Individuelle Zielsetzung ist die Verringerung der freiheitsentziehenden Maßnahmen und Überführung in eine offene Wohnform.

2.3 Sonstige Einrichtungen

¹Sonstige Einrichtungen können sich in Gruppengröße, Raumbedarf und Zahl der pädagogischen oder pflegerischen Fach- und Hilfskräfte von Heilpädagogischen Heimen unterscheiden. ²Sie haben stets auch einen pädagogischen Auftrag (Zielsetzung) und müssen sich am Alter, an der Art der Behinderung sowie am individuellen Hilfebedarf ausrichten. ³Die strukturellen Anforderungen orientieren sich an der jeweiligen Aufgabenstellung. ⁴Die Vorgaben der Nrn. 15 und 16 gelten insoweit nur eingeschränkt. ⁵Die zuständigen Aufsichtsbehörden führen Betriebserlaubnisverfahren im Rahmen von Einzelfallprüfungen durch. ⁶In Einzelfällen können freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich sein. ⁷Zu den sonstigen Einrichtungen zählen insbesondere:

2.3.1 Kurzzeiteinrichtungen

Sie bieten Betreuung, Pflege, Unterkunft und Versorgung für einen begrenzten, in der Regel nicht länger als sechswöchigen Zeitraum an.

2.3.2 Wohnheime für Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung in der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung

Sie stellen eine Wohnmöglichkeit am Ausbildungs-ort sowie sozialpädagogische Begleitung zur Verfügung.

2.3.3 Einrichtungen für intensivpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Sie gewährleisten qualifizierte Pflege und medizinische Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.

3. Ziele

¹Zielsetzung jeder Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte, ganzheitliche familienergänzende oder familienersetzende Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. ²Dazu gehört vor allem, ihnen die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. ³Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.

4. Qualitätsanforderungen an den Träger und die Einrichtungen

¹Der Träger einer Einrichtung muss die erforderliche Zuverlässigkeit für den Betrieb der Einrichtung besitzen. ²Er muss zur pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung in der Lage sein und das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährleisten. ³Er muss angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen betreiben. ⁴Auf die fachlichen Empfehlungen wird verwiesen.

5. Konzeption

¹Jede Einrichtung hat eine fachliche Konzeption vorzuweisen. ²Darin sind alle Leistungen in Form von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu beschreiben. ³In der fachlichen Konzeption sind insbesondere Aussagen zu treffen

- zur Partizipation,
- zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und psychiatrischen Störungsbildern,
- zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und zu Time-Out-Maßnahmen,
- zu Deeskalations- und Kriseninterventionsstrategien,
- zur Gewaltprävention,
- zu sexualpädagogischen Ansätzen und Methoden,

- zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- zur Qualifizierung des Personals,
- zur Familienarbeit und
- ggf. zur zeitgemäßen Medienpädagogik.

6. **Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten**

¹Die Einrichtungen müssen zur Sicherung der Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gemäß § 45 SGB VIII geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitstellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement betreiben. ²Entsprechende Konzepte sind unter weitestgehender Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu erstellen und regelhaft fortzuschreiben. ³Bei der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend zu beteiligen. ⁴Die Einrichtung weist Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige, Personal und Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in geeigneter Form auf die Beratungs- und Beschwerdestellen der Regierungen als unabhängige Anlaufstellen hin.

7. **Konzept zum Schutz vor Gewalt**

¹Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen vor Gewalt ist ein Konzept vorzuhalten. ²Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an der Erarbeitung zu beteiligen. ³Das Konzept beinhaltet insbesondere Aussagen zu Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswegen bei grenzverletzendem Verhalten sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. ⁴Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu informieren. ⁵Das Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

8. **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

¹Freiheitsentziehende Maßnahmen (auch nur kurzfristige) dürfen bei Minderjährigen nur dann angewandt werden, wenn die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten und ggf. die richterliche Genehmigung vorliegen oder wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung erforderlich sind. ²Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sind den Sorgeberechtigten und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Bei jungen Volljährigen sind die Vorschriften des § 1906 BGB zu beachten. ⁴Vor der Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen umgesetzt werden können, die weniger einschneidend sind (Alternativenprüfung). ⁵Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn sie im Einzelfall – unter Berücksichtigung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person – geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind. ⁶Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist in

jedem einzelnen Fall in Teamsitzungen oder Fallbesprechungen unter Beteiligung der der Struktur und Größe der Einrichtung entsprechenden pädagogischen Leitung laufend zu reflektieren und zu evaluieren. ⁷Entsprechende Fachdienste sind zu beteiligen.

8.1 **Anwendungskonzept und Verfahrensanweisungen**

¹Der Träger ist zur Erstellung von Verfahrens- oder Handlungsanweisungen im Rahmen eines separaten Konzepts zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen einschließlich der Nutzung von Time-Out-Räumen oder vergleichbaren Räumen verpflichtet. ²Dieses Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. ³Als Orientierungshilfe wird auf die fachlichen Empfehlungen verwiesen.

8.2 **Einwilligung der Sorgeberechtigten**

¹Für jede einzelne freiheitsentziehende Maßnahme, die nicht dem richterlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, muss der Einrichtung bei Kindern und Jugendlichen eine differenzierte, aktuelle schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. ²Die Einwilligungserklärung ist gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vorzubereiten. ³Sie hat eine genaue Beschreibung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (Art, Ablauf und zeitlicher Umfang) sowie mögliche Alternativen zur Vermeidung einzelner freiheitsentziehender Maßnahmen zu enthalten. ⁴Die Einwilligungserklärung ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu erneuern. ⁵Die Sorgeberechtigten sind fortlaufend an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. ⁶Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

8.3 **Schulung, Fortbildung und Supervision**

¹Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, müssen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die rechtlichen Grundlagen, auf Strategien der Vermeidung und eine korrekte Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorbereiten, bestehendes Personal muss darin geschult werden. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen jährlich an entsprechenden Schulungen, Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, z. B. zu spezifischen Störungsbildern, zu pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmanagement. ³Zudem ist fortlaufend und bedarfsgerecht Supervision anzubieten.

8.4 **Besondere Melde- und Berichtspflicht des Trägers**

¹Freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung angewandt werden, müssen der Aufsichtsbehörde unmittelbar gemeldet werden (§ 47 SGB VIII – Meldung besonderer Vorkommnisse). ²Die Einrichtungen sind zur Führung einer fortlaufenden Übersicht aller durchgeführten Einschlüsse in Zimmern, Time-Out- oder vergleichbaren Räumen verpflichtet. ³Dies gilt auch für körpernahe Fixierungen sowie für die nicht altersgemäße Verwendung von umbauten, nicht von innen zu öffnenden Betten. ⁴Fixierungen, die

als orthopädische Hilfsmittel eine Teilhabe an der Gemeinschaft ermöglichen, sind davon ausgenommen.⁵Eine zusammenfassende Auswertung der monatlichen Übersichten für das zurückliegende Kalenderjahr ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit der jährlichen Meldung der belegten Plätze nach § 47 SGB VIII zu übermitteln.

9. Aufnahme, Förderplanung und Beendigung einer Maßnahme

¹Die Einrichtung kann grundsätzlich nur Kinder, Jugendliche und ggf. schulpflichtige junge Volljährige aufnehmen, die zu dem in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beschriebenen Personenkreis gehören.²Der Verlauf einer Hilfe ist als Gesamtprozess zu betrachten, an dessen Ausgestaltung die am Erziehungs- und Förderprozess beteiligten Personen mitwirken.³Bereits im Vorfeld der Aufnahme sind die Sorgeberechtigten über die konzeptionellen Grundlagen und Leistungen der Einrichtung sowie ggf. auch über individuell notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen zu beraten.

9.1 Aufnahme

¹Das Aufnahmeverfahren ist in der Konzeption der Einrichtung zu beschreiben.²Der Aufnahme sollen eine differenzierte Anamnese und eine interdisziplinäre Diagnose vorausgehen, die alle Entwicklungsbereiche sowie den medizinischen, pflegerischen und ggf. psychiatrischen Behandlungsbedarf umfasst.³Auf der Grundlage des zu erwartenden Hilfebedarfs ist die Aufnahme in die Einrichtung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger vorzubereiten.

9.2 Förderplanung und Ausgestaltung der Hilfe

¹Ausgehend von den im Gesamtplanverfahren erarbeiteten Zielsetzungen erstellt die Einrichtung in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und anderen am Förderprozess beteiligten Stellen individuelle Förderpläne.²Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung daran zu beteiligen.³Grundsatz der Förderplanung ist die individuelle Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung.⁴Alle hierfür wesentlichen Bereiche der Betreuung, Erziehung, Bildung, Förderung und Pflege sind zu berücksichtigen.⁵Die Förderpläne enthalten Aussagen über den Verlauf des Hilfeprozesses sowie über die bisher erreichten Wirkungen der Hilfe und Überlegungen über mögliche weitere Perspektiven.⁶Es werden konkrete Ziele, ihre zeitliche Realisierbarkeit sowie Methoden des Handelns beschrieben.⁷Der Förderplan ist im interdisziplinären Team unter Einbindung des Fachdienstes, der pädagogischen Leitung sowie der Sorgeberechtigten in geeigneten Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.⁸Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, sind individuelle Notfall-, Deeskalations- bzw. Kriseninterventionspläne vorzuhalten (z. B. bei Anfallsleiden, für die Abwehr von Selbst- und Fremdgefährdung etc.).

9.3 Ablösung und Beendigung

¹Die Einrichtung plant und begleitet die Beendigung einer Maßnahme sowie den Übergang in eine

neue Lebenssituation.²Die vorzeitige und plötzliche Beendigung einer laufenden Maßnahme ist möglichst zu vermeiden.³Vor der Entlassung klärt die Einrichtung, wer die weitere Betreuung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen übernimmt.

10. Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Sorgeberechtigten

¹Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten soll von Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen bestimmt sein.²Durch begleitende Beratung seitens der Einrichtung soll eine dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.³Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten bleiben durch die Betreuung in einer Einrichtung unberührt, soweit keine gerichtlichen Einschränkungen vorliegen.⁴Der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten kommt ein besonderer Stellenwert zu.⁵Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption und der Arbeit in der Einrichtung.⁶Sie beginnt bereits mit dem Aufnahmewunsch.⁷Dem Bedürfnis der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen auf Umgang mit ihren beiden Elternteilen sowie mit Geschwistern und Personen, zu denen eine besondere Beziehung besteht, ist Rechnung zu tragen.

10.1 Beteiligung

¹Die Sorgeberechtigten sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen und regelmäßig in den Verlauf der Hilfe einzubinden.²Fragen der Erziehung, Pflege, Förderung und Teilhabe sind mit den Sorgeberechtigten gemeinsam zu beraten, abzustimmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.³Die Sorgeberechtigten sollen aktiv an der Förderplanung und ihrer Fortschreibung beteiligt werden sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Förderplangesprächen erhalten.

10.2 Akteneinsicht

¹Die Einrichtungen haben den Sorgeberechtigten die Einsicht in alle personenbezogenen Unterlagen zu gewähren.²Davon ausgeschlossen sind jene Teile, die Informationen über Dritte enthalten.

10.3 Beirat

Für jede Einrichtung, ausgenommen Kurzzeitwohneinrichtungen, soll ein Beirat bzw. eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Kreis der Sorgeberechtigten und/oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer zur Beratung der Einrichtung eingesetzt werden.

11. Kooperation

Zur Sicherung der individuellen Betreuung, Erziehung, Förderung und Pflege ist eine enge Kooperation der Einrichtung mit Kindertagesstätten, Schulvorbereitenden Einrichtungen, Schulen, Ausbildungsstätten, Ärzten, Therapeuten, Kliniken, Beratungsstellen und anderen beteiligten Behörden und Diensten aufzubauen und zu pflegen.

12. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

¹Jede Einrichtung hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung

Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. ²Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sind bezogen auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Einrichtung so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb jederzeit festgestellt werden kann. ³Der Personaleinsatz ist durch gruppenbezogene Dienstpläne nachvollziehbar und dokumentenecht zu dokumentieren. ⁴Auszuweisen ist das eingesetzte Personal unter Angabe des Namens, der beruflichen Qualifikation, der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und der Funktion. ⁵Für jede betreute Person ist eine Individualakte zu führen, die Folgendes enthält:

- Stammdatenblatt,
- Förderplanung mit Angaben zur Umsetzung und Evaluation,
- Fachdienstleistungen,
- Aufzeichnungen über medizinische oder zahnärztliche Versorgung sowie die Verabreichung von Medikamenten sowie
- weitere notwendige personenbezogene Unterlagen (z. B. Pflegeplanung, Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten, Gutachten, Gerichtsbeschlüsse, Deeskalations- oder Kriseninterventionspläne, Dokumentation der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen).

⁶Die Unterlagen sind über einen den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zeitraum aufzubewahren.

13. Allgemeine Meldepflichten

¹Die rechtlichen Bestimmungen zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII sind zu beachten. ²Auf den Meldeleitfaden der Aufsichtsbehörde wird verwiesen.

14. Bedeutung der Gruppe

¹Die Betreuung findet nach Möglichkeit in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen statt. ²Die Gruppe bildet den Ort, der emotionale Zugehörigkeit vermittelt und in dem selbständige, eigenverantwortliche und sozial orientierte Handlungsweisen erprobt und erlernt werden können. ³Die Gruppen sind in ihrer Größe, Zusammensetzung und Personalausstattung am individuellen Hilfebedarf der Gruppenmitglieder zu orientieren und entsprechend zu differenzieren. ⁴Ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen ist zu vermeiden.

15. Hilfebedarfsgruppen

¹Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Unterscheidung von Personalbedarf, Gruppengrößen und Fachdiensten werden drei Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs gebildet. ²Die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 stellen einen steigenden Hilfebedarf dar. ³Den einzelnen Hilfebedarfsgruppen sind unterschiedliche Gruppengrößen, Mindestpersonalberechnungsgrößen und Fachdienststunden zugeordnet. ⁴In fachlich begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde höhere Mindeststandards festlegen. ⁵Die Einrichtungen können ihre tatsächlichen Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus allen drei Hilfebedarfsgruppen zusammensetzen. ⁶Je nach Zusammensetzung variieren die Berechnungen für die personelle

Ausstattung, Gruppengröße und den Fachdienst der tatsächlichen Gruppe. ⁷Für Gruppen, in denen Personen betreut werden, die erhebliches selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen bzw. für die ein richterlicher Beschluss zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegt, legt die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls eine über den Standard der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe hinausgehende Reduzierung der Gruppengröße und/oder einen höheren Personalstandard einschließlich der Fachdienstleistungen und der Verfügungszeiten fest. ⁸Die Leistungsträger werden hierzu rechtzeitig beteiligt.

15.1 Hilfebedarfsgruppe 1

¹Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. ²Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens zehn Plätze. ³Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei anderthalb Stellen. ⁴Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. ⁵Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt in der Regel eine, mindestens eine halbe Wochenstunde pro betreute Person.

15.2 Hilfebedarfsgruppe 2

¹Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. ²Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. ³Dies gilt auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, deren Behinderung so erheblich ist oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht. ⁴Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen und Internaten höchstens acht Plätze. ⁵Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. ⁶Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. ⁷Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens eine Wochenstunde pro betreute Person.

15.3 Hilfebedarfsgruppe 3

¹Sie umfasst Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten

Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes einer besonders intensiven, ununterbrochenen Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. ²Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Heilpädagogischen Heimen höchstens sechs Plätze. ³Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. ⁴Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. ⁵Der heil- und sozialpädagogische, psychologische, medizinisch-therapeutische Fachdienst beträgt mindestens zwei Wochenstunden pro betreute Person.

16. Personal

¹Zur Erziehung, Förderung und Bildung sowie für die Betreuung und Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen muss ausreichend Personal vorhanden sein, das die persönliche und fachliche Eignung für seine Aufgaben besitzt. ²Dies setzt eine positive Grundhaltung, Empathie und fachliche Kenntnisse voraus. ³Die Personalbemessung richtet sich nach den Erfordernissen jeder einzelnen Einrichtung. ⁴Der Träger legt zusammen mit der Konzeption einen Vorschlag für die Personalausstattung vor. ⁵Diese werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und in Verbindung mit den Vorgaben dieser Richtlinien als Ausgangsbasis für die Festlegung einrichtungsspezifischer Mindeststandards in der Betriebserlaubnis verwendet. ⁶Der tatsächliche Stellenbedarf errechnet sich aus den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und deren Einteilung in die Hilfebedarfsgruppen, unter Berücksichtigung der vereinbarten jährlichen Arbeitszeit, des Fortbildungsbedarfs und durchschnittlicher Ausfallzeiten durch Krankheit. ⁷Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten, wie insbesondere Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Teamarbeit und Supervision, sind im notwendigen Umfang zu berücksichtigen. ⁸Die erforderlichen Festlegungen der Personalbemessung werden im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII auf der Grundlage der fachlichen Konzeption getroffen. ⁹Auf das Schema der Aufsichtsbehörde zur Personalermittlung wird verwiesen. ¹⁰Der Einrichtungsträger muss sicherstellen, dass die Vorgaben des § 75 Abs. 2 SGB XII eingehalten werden. ¹¹Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a bzw. ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes ist von Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, vor Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren dem Träger vorzulegen.

16.1 Pädagogische Leitung

¹Die pädagogische Leitung der Einrichtung ist für die qualifizierte Umsetzung der Inhalte dieser Richtlinien verantwortlich. ²Aufgaben und Funktionen der Geschäftsführung und der Verwaltung sowie des Fachdienstes sind hierbei nicht inbegriffen. ³Der Leitungsaufwand bemisst sich

– in Heimen und anderen stationären Einrichtungen anteilig bis zu einer viertel Stelle pro Gruppe

für die erste bis vierte Gruppe, ab der fünften Gruppe anteilig eine zehntel Stelle,

– in Heilpädagogischen Tagesstätten eine fünftel Stelle von der ersten bis fünften Gruppe, ab der sechsten Gruppe anteilig eine zwanzigstel Stelle.

²Weitere Leitungsanteile sind abhängig von der Zweckbestimmung sowie der Organisationsstruktur, insbesondere vom Personalumfang und der Anzahl der Gruppen. ³Synergieeffekte sind zu berücksichtigen.

16.2 Gruppenübergreifender Fachdienst

¹Die Aufgaben des gruppenübergreifenden Fachdienstes umfassen insbesondere die diagnostische Abklärung, die psychologische, heil- und sozialpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Förderung sowie die Beratung des Gruppenpersonals und die Arbeit mit Familienangehörigen. ²Soweit im Einzelfall erforderlich, legt die Aufsichtsbehörde die Anteile der pädagogisch-psychologischen Fachdienste einerseits sowie der medizinisch-therapeutischen Fachdienste andererseits nach Anhörung der Einrichtungs- und Leistungsträger fest.

16.3 Gruppendienst

¹Ab der Anwesenheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist sicherzustellen, dass mindestens eine Fachkraft in jeder Gruppe verantwortlich tätig ist. ²Qualifikation und Zahl der weiteren pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Hilfebedarf der Zielgruppe. ³Das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften im Gruppendienst darf generell einen Schlüssel von zwei zu eins nicht unterschreiten. ⁴Das Verhältnis qualifizierter Hilfskräfte zu weiteren Hilfskräften sollte sich an dieser Quote orientieren. ⁵Der Dienstplan ist entsprechend zu gestalten. ⁶Bei der Personaleinsatzplanung ist sicherzustellen, dass Ausfälle unverzüglich bedarfsgerecht ausgeglichen werden.

16.4 Nachtdienst

¹In der Regel ist die Betreuung während der Nachtruhe durch Fachkräfte zu leisten. ²Dies kann in Form von Nachtwache und/oder Nachtbereitschaft erfolgen. ³Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Nachtbetreuung eine Hilfskraft eingesetzt werden, wenn eine Fachkraft in Rufbereitschaft vorgehalten wird. ⁴Werden in der Nacht freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen angewendet, sind grundsätzlich Nachtwachen erforderlich. ⁵Der Umfang und die Ausgestaltung der nächtlichen Betreuung sind abhängig vom Hilfebedarf, den räumlichen Bedingungen und der Organisationsstruktur.

17. Supervision, Fort- und Weiterbildung

¹Regelmäßige Supervision, Fort- und Weiterbildung sind zentrale Beiträge zur Qualitätsentwicklung einer Einrichtung. ²Der Träger hat darauf hinzuwirken, dass sich jede Fach- und Hilfskraft entsprechend ihrer Aufgabenstellung fort- und weiterbildet. ³Für Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, wird auf Nr. 8.3 verwiesen.

18. Berufliche Qualifizierung

Grundsätzlich sind zur Erfüllung der unterschiedlichen Aufgaben der ganzheitlichen Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege und Betreuung in Heilpädagogischen Tagesstätten, Heimen, Internaten und sonstigen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung Fach- und Hilfskräfte gemäß ihrer Ausbildung einzusetzen:

18.1 Pädagogische Leitungskräfte

¹Für die pädagogische Leitung der Einrichtung sind in der Regel geeignete pädagogische Fachkräfte oder nach Einzelfallprüfung entsprechend wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. ²Eine mehrjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen sozial- oder heilpädagogischen Einrichtung ist erforderlich.

18.2 Pädagogische und pfliegerische Fachkräfte

¹Fachkräfte müssen eine einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges Studium abgeschlossen haben, wodurch ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt wurden. ²Pädagogische Fachkräfte sind insbesondere

- diplomierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Soziale Arbeit,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (B.A.),
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Pädagogik oder Erziehungswissenschaften mit Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik/Soziale Arbeit“ oder „Kindheit und Jugend“ mit ca. 600 Stunden Praxis in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen,
- außerschulische Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (B.A.),
- staatlich geprüfte oder anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Heilpädagogik,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (B.A.) mit Studienschwerpunkt konduktive Förderung und Inklusion,
- Diakoninnen und Diakone mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt sowie
- andere Kräfte mit einrichtungsorientierter Ausbildung (z. B. SOS-Kinderdorfeltern, Waldorf-, Montessori-Pädagoginnen und -Pädagogen, Konduktorinnen und Konduktoren in den jeweiligen Einrichtungen).

³Pflegerische Fachkräfte sind insbesondere Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

18.3 Gruppenübergreifende Fachdienste

Solche sind insbesondere

- diplomierte bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Soziale Arbeit ggf. mit therapeutischer Zusatzausbildung,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten,
- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Master of Science Studiengang Psychologie,
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (B.A.),
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Heilpädagogik,
- Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten mit Diplom, Bachelor oder Master,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden sowie
- Konduktorinnen und Konduktoren in den entsprechenden Einrichtungen.

18.4 Qualifizierte Hilfskräfte

Qualifizierte Hilfskräfte sind insbesondere staatlich geprüfte

- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer,
- Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer sowie
- Praktikantinnen und Praktikanten der Fachakademie für Sozialpädagogik im Anerkennungsjahr.

18.5 Weitere Hilfskräfte

Weitere Hilfskräfte sind insbesondere

- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
- ausländische Fachkräfte, deren Ausbildung in Bayern nicht anerkannt ist sowie
- Personen, die einen sozialpädagogischen oder heilerzieherischen Beruf anstreben und angeleitete Hilfskräfte (z. B. Betreuungshelfer oder Betreuungshelferin).

18.6 Prüfung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde, ob mit der Ausbildung die angestrebte Tätigkeit wahrgenommen werden kann. ²Eine generelle Gleichwertigkeitsanerkennung mit einer in Deutschland erworbenen Fachausbildung kann bei der zuständigen Prüfbehörde beantragt werden.

19. Bau und Ausstattung

¹Bereits bei der Planung von Einrichtungen soll für eine bestmögliche Integration der betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in das bestehende Gemeinwesen Sorge getragen werden. ²Bauliche Maßnahmen sind vorab mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

19.1 Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung

¹Die Gebäude, die dazugehörigen Anlagen und die Ausstattung der Einrichtung müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den individuellen und behinderungsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und der Zweckbestimmung auf Grundlage der fachlichen Konzeption entsprechen. ²Die Bestimmungen für barrierefreies Bauen sind zu berücksichtigen. ³Für Spiel und Sport sind ausreichende Freiflächen im Außenbereich zu schaffen oder müssen zugänglich sein. ⁴Eine zeitgemäße Medienausstattung einschließlich Internetanschluss ist zu gewährleisten.

19.1.1 Heilpädagogische Heime

¹Die Räume für eine Gruppe sind als eigenständige Wohneinheit so zu gestalten, dass sie den Wohn-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der dort lebenden Personen entsprechen. ²Entsprechend der fachlichen Konzeption ist eine ausreichende Zahl geeigneter Einzelzimmer vorzuhalten. ³Mehrbettzimmer sind in der Regel mit nicht mehr als zwei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu belegen. ⁴Als Orientierungshilfe für die Erstellung eines Raumprogramms wird auf die Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung hingewiesen.

19.1.2 Heilpädagogische Tagesstätten

¹Für Gruppenräume sind je 4 qm Bodenfläche pro Platz, mindestens jedoch 30 qm, sowie ein Nebenraum mit 15 qm vorzusehen. ²Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit besonderem Raumbedarf (z. B. für Rollstühle) sind zusätzlich 2 qm pro Platz hinzuzurechnen. ³Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten sind vorzuhalten. ⁴Für Mädchen und Jungen ab dem Schulalter sind getrennte Sanitärräume bereitzustellen.

19.2 Baurechtliche Hinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Unfallschutz

¹Die Gebäude müssen den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. ²Der Träger hat für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen, den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz sowie die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Vermeidung von Verbrühungen und zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

20. Ernährung und Gesundheit

¹Die Ernährung muss vollwertig und abwechslungsreich sein und dem jeweiligen Alter und dem Gesundheitszustand der Kinder, Jugendlichen und

jungen Volljährigen entsprechen. ²Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ³In jeder Einrichtung muss eine geeignete Ausstattung für Erste-Hilfe-Leistungen vorhanden sein. ⁴Eine entsprechend in Erster Hilfe ausgebildete Kraft muss in der Einrichtung jederzeit zur Verfügung stehen. ⁵Chemikalien (z. B. Desinfektionsmittel) und Arzneimittel sind für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen unzugänglich aufzubewahren. ⁶In allen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsschutzgesetzes zu beachten (Rauchverbot). ⁷Bei Bedarf sind auch eine kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung oder andere medizinische Behandlungen sicherzustellen. ⁸Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften über meldepflichtige Krankheiten (§§ 6 ff. des Infektionsschutzgesetzes – IfSG), die Belehrung für Personen in der Betreuung der Minderjährigen (§ 35 IfSG) sowie die Einhaltung der Infektionshygiene (§ 36 IfSG), sind zu beachten.

21. Befugnisse der Aufsichtsbehörde

¹Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII und des AGSG. ²Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Einrichtungsträgers für den Betrieb der Einrichtung ist eine Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis. ³Gegenstand der Prüfung ist auch die Einhaltung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Dokumentationswesens sowie einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. ⁴Wurde dem Träger eine Betriebserlaubnis erteilt, hat die Aufsichtsbehörde auch an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. ⁵Die Aufsichtsbehörde darf zur Prüfung der Sicherung des Kindeswohls in der Einrichtung sämtliche relevanten Unterlagen und Dokumente einfordern. ⁶Dabei liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob diese im Original vor Ort in der Einrichtung eingesehen werden oder in welcher Form (z. B. per E-Mail, kopiert in Papierform) diese unter Einhaltung des Datenschutzes auszuhändigen sind. ⁷Der Träger ist gemäß Art. 47 AGSG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁸Örtliche Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen, möglichst einmal jährlich. ⁹Bei der örtlichen Prüfung hat der Träger entsprechend mitzuwirken. ¹⁰Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten. ¹¹Der Einrichtungsträger ist zur transparenten Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde verpflichtet. ¹²Werden Mängel oder Tatsachen festgestellt, die das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bedrohen oder gefährden, kann die Aufsichtsbehörde gemäß §§ 45 ff. SGB VIII nachträgliche Auflagen erteilen (z. B. einen Aufnahmestopp verhängen), Tätigkeitsuntersagungen aussprechen, Bußgeldbescheide

erteilen oder die Betriebserlaubnis aufheben. ¹³In diesen Fällen sind die Sorgeberechtigten betroffener Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger zu informieren.

22. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsfristen

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom 1. August 2009 (AllMBl. S. 313) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

³Die Leistungsanbieter (Träger) können mit der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Leistungsträgers einrichtungsspezifische Übergangsfristen für die Umsetzung der Neuerungen vereinbaren.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. Juni 2017, Az. Prot 1240-2996-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Tauboldy Umbetbayev am 16. Juni 2017, nach Änderung des Konsularbezirks, das geänderte Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nun die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 17. Juli 2017, Az. Prot 1090-299-12

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho am 11. Juli 2017 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Horacio Aaron Saavedra Archundia, am 4. Juni 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. Juni 2017, Az. Prot 1090-376-5

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung des Großherzogtums Luxemburg hat sich wie folgt geändert: Fischerschloßstraße 17a, 82069 Schäftlarn.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2016; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Juni 2017, Az. IZ1-0218-2-373

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2016 in seinen Sitzungen über 52 Vorschläge entschieden. Für die folgenden zehn Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 16 400 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende vier Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2084	Heinz Kellermann, Autobahndirektion Nordbayern	Betriebssichere Netzform	Erhöhung der Betriebssicherheit des Energieversorgungsnetzes der Straßenbauverwaltung durch Umstieg vom TT-Netz auf das TNS-Netz.	10 000
2101	Arnold Knorr, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Hochdruck- waschanlage mit Schmutzfräsern am Kehraggregat	Sanierung der Pflasterfugen von Straßentwässerungsrinnen durch gleichzeitiges Lösen und Absaugen des alten Fugenmaterials mittels Hochdruckwaschanlage mit Schmutzfräsern am Kehraggregat.	2 950

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2144	Oberstraßenmeister Thomas Ermer, Peter Zitzmann, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Einlaufrost-Hebe- gerät	Hebegerät für Einlaufschachtabdeckungen im Straßenseitenraum zur Verwendung am Lasthaken des Ladekrans oder Baggerarms.	900
2163	Hauptstraßenmeister Gerhard Heigl, Staatliches Bauamt Passau	Risseverguss mit Kaltbitumen	Verguss von Rissen in der Straßenoberfläche durch Aufheizen der kalt verarbeitbaren Fugenmasse in einem Tank mit einem Heizstab auf 19 °C.	900

2. Für folgende sechs nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2099	Hubert Maier, Staatliches Bauamt Rosenheim	Verflechtung unter- schieblich starker Verkehrsströme	Änderung der Markierung zur Fahrstreifen- aufteilung in Fällen, in denen baulich bedingt der schwächere Verkehrsstrom dem stärkeren übergeordnet ist.	500
2125	Straßenmeisterin Ramona Benz, Staatliches Bauamt Weilheim	Mähplan	Digitaler Mähplan zur Erhöhung der Planungssicherheit, Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Kostenkontrolle von Mäharbeiten an Straßen.	500
2137	Günther Siegert, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Bereich Vergabeverfahren (Online-Vergabe)	Anforderung der Grundlagen für die Eignungsprüfung bei den Bietern automatisiert und ohne Medienbruch über die Vergabepattform Bayern.	250
2145	TAR Armin Kagerer, Friedhelm Schmidt, Staatliches Bauamt Bayreuth	Vorankündigungstafel für Vollsperrungen 1	Information der Bevölkerung über Vollsperrungen von Straßen zwei Wochen vor Beginn der Sperrung mittels Vorankündigungstafeln.	200
2121	Christian Götz, Polizeiinspektion Landshut	Mehr Formblätter im Duplexdruck	Zusammenführung von Formblättern/ Formblattseiten in einem Dokument, so dass diese im Duplexdruck ausgedruckt werden können.	100
2154	TA Marco Müller, Polizeipräsidium Oberbayern Süd	DiFo-App für dienstliche Smartphones	App zur Übertragung von Bildern vom dienstlichen Smartphone in die landesweite Anwendung „Digitale Fotografie“ der Bayerischen Polizei.	100

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, Abläufe in der bayerischen Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2016 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl. S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-4113 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

**Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 4. Juli 2017, Az. IB4-1517-8-50

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. August 2017 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Festlegung von Vorgaben
über die Durchführung der Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
für die dritte Regulierungsperiode
der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern
von Elektrizitätsversorgungsnetzen
im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit
der Regulierungskammer des Freistaates Bayern**

**Mitteilung der Regulierungskammer des Freistaates
Bayern**

**Mitteilung Nr. 1/2017 vom 24. Mai 2017, Az. GR –
5932a/64/1**

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV; Tenor des Beschlusses zur Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern.

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV betreffend die Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, die in der dritten Regulierungsperiode am Regelverfahren oder am vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung teilnehmen, hat die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde am 24. Mai 2017 beschlossen:

1. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus im Sinne des § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Juli 2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen. Abweichend von der Verpflichtung in Nr. 1 Satz 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31. März 2017 einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 4. Oktober 2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für sie zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, einzureichen.
2. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den nach Nr. 1 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses einzureichenden Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.

- a) Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der auf der Webseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer-bayern.de > Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) veröffentlichten Datei „Anlage_Bericht“ vorgegeben sind. Dabei sind die in Nr. 2 Buchst. b, Nrn. 3 und 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sowie die zusätzliche Anforderung in Nr. 2 Buchst. c des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses vorrangig zu beachten. Sofern im Tabellenblatt B des Anhangs zum Bericht Kosten für den Breitbandausbau enthalten sind, so sind zudem die Ermittlung, die Höhe und die betroffenen Kostenarten im Bericht anzugeben und zu erläutern.
- b) Die zum Anhang des Berichts über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV gehörenden Erhebungsbögen sind schriftlich und elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei sowie unter Beachtung der unten angeführten Hinweise vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei (*BK8-17-0001-A_BK8-17-0004-A_bis_BK8-17-0008-A_Festlegung_VNB_EHBKostendaten_10.05.2017_bf(1).XLSX*) ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ > „Beschlusskammer 8“ > „Aktuelles“ > „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode (BK8-17/0001-A und BK8-17/0004-A bis BK8-17/0008-A)“.
- Dabei **kann** auf die Eingabe der folgenden Angaben **verzichtet** werden:
- Tabellenblatt A_Stammdaten: Nr. III.b. Übersicht Dienstleister
 - Tabellenblatt A1.a._GuV_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014 mit Ausnahme der Positionen 5.2.4, 5.2.5, 6.1, 8.6, 8.10, 8.11 und 8.12
 - Tabellenblatt A1.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
 - Tabellenblatt A2.a._Bilanz_12-16: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
 - Tabellenblatt A2.b._Hinzu_Kürz: Daten für die Jahre 2012 bis 2014
 - Tabellenblatt A4._Darlehenspiegel_16
 - Tabellenblatt B._Gesamtkostenblatt: Spalten VII bis X
 - Tabellenblatt B.a._Einzelaufstellung: Positionen „Sonstiges“ für die Jahre 2012 bis 2014, Rechts- und Beratungskosten
 - Tabellenblatt B.b._Dienstleistungskosten: Angaben zu Dienstleistungen von sämtlichen nicht verbundenen Unternehmen und von verbundenen Unternehmen, deren Dienstleistungssumme 5% der angepassten Erlösobergrenze 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) unterschreiten, bei Befüllung Spalten IX bis XIII
- Tabellenblatt D._Sonstiges: Daten für die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2014, den Betriebsverbrauch und die Differenzbilanzkreise
 - Tabellenblatt E._Cash-Flow-Rechnung
 - Tabellenblätter F._Zuordnung_Kontensalden und F.a._Zusammenfassung_F.
- c) Über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbögen hinaus ist zusätzlich der Ergänzungsbogen B4 zu befüllen und zu übermitteln. Dabei ist die von der Regulierungskammer auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellte XLSX-Datei zu nutzen. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die zu verwendende XLSX-Datei (*VNB_EHBKostendaten_Ergänzung_Bayern.XLSX*) ist abrufbar auf der Internetseite der Regulierungskammer: www.regulierungskammer-bayern.de; Menüpunkte „Entscheidungen“ > „Entscheidungen zur Erlösobergrenze“.
- d) Der Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang ist in elektronischer und in schriftlicher Form vorzulegen.
- e) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben für jeden Netzbereich jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei sind die einzelnen Netzbereiche namentlich zu bezeichnen und jedem Netzbereich ist jeweils eine eigene Netznummer zuzuordnen. Der Erhebungsbogen ist jeweils unter Angabe des Netznamens und der Netznummer an die nach § 4 der Geschäftsordnung der Regulierungskammer in der Fassung vom 1. Juni 2014 für den Netzbetreiber zuständigen Regierung, Sachgebiet 22, zu übermitteln. Eine Beantragung von Netznummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.
- f) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers **vollständig** übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang nach Maßgabe der in diesem Festlegungsbeschluss bestimmten Regeln zu übermitteln.
3. Soweit dem jeweiligen Netzbetreiber von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, für jeden Verpächter einen zusätzlichen Erhebungsbogen unter Angabe des Namens des Verpächters zu übermitteln, allerdings beschränkt auf die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk.SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016. Der Erhebungsbogen ist nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 StromNEV auszufüllen. Der B1-Bogen muss daher grundsätzlich neben den eigenen Anlagen des jeweiligen Netzbetreibers auch die gepachteten Anlagen enthalten und auf der Kapitalstruktur des Pächters (Netzbetreibers) basieren.

Bei einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch mehrere Dritte ist jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen und zu übermitteln; dabei ist der jeweilige Verpächter namentlich zu bezeichnen und jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Eine Beantragung von Verpächternummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

4. Soweit gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber von einem mit ihm verbundenen dritten Unternehmen (§ 6b Abs. 2 EnWG i. V. m. § 271 Abs. 2 HGB) Dienstleistungen erbracht wurden und sofern die Kosten in Summe 5 % der angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) übersteigen, ist der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet, in einem gesonderten Dienstleisterbogen die Tabellenblätter „A1.a._GuV_12-16“ (sowie den B-Bogen), „B2._Kalk. SAV“ für das Basisjahr 2016 und das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_12-16“ (sowie den B1-Bogen) für die Jahre 2015 und 2016 zu befüllen und einzureichen. Der Dienstleisterbogen ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV auszufüllen.

Sofern das die Dienstleistung erbringende verbundene Unternehmen Vorleistungen eines weiteren mit ihm oder dem jeweiligen Netzbetreiber verbundenen Unternehmens erhält, die Teil der Dienstleistung an den jeweiligen Netzbetreiber sind und diese in Summe vor einer Aufteilung oder Schlüsselung auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung mehr als 5 % der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers im Kalenderjahr 2016 (ohne vorgelagerte Netzkosten und Kosten für vermiedene Netzentgelte) betragen, ist auch für diese Vorleistungen ein eigener Dienstleister-Erhebungsbogen auszufüllen und einzureichen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen durch mehrere verbundene Dritte, die die soeben dargestellten Kostenschwellen überschreiten, ist der jeweilige Dienstleister namentlich zu benennen und jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden. Eine Beantragung von Dienstleistungsnummern bei der Regulierungskammer oder bei der Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.

5. Für die Festlegungsentscheidungen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors dieses Festlegungsbeschlusses werden keine Gebühren erhoben.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Internetseite der Regulierungskammer des Freistaates Bayern (www.regulierungskammer-bayern.de, Entscheidungen > Entscheidungen zur Erlösobergrenze) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, dem Allgemeinen Ministerialblatt, zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist **schriftlich** binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden **Frist von einem Monat** bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§ 75 Abs. 4, § 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG). Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit **zwei Stellen eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2) zu besetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **17. August 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrechtliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer, Berlin u. a.

Keller, **Persönliche Stärken entdecken und trainieren**, Hinweise zur Anwendung und Interpretation des Charakterstärken-Tests, 2017, VII, 52 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-16286-3.

Damit eigene Stärken auch im Alltag Anwendung finden, präsentiert der Band eine Vielzahl konkreter Anregungen und Impulse, wie Stärken bewusst trainiert und weiterentwickelt werden können. Eine ausführliche Erläuterung von 24 zentralen Stärken bietet Raum für Selbstreflexion und liefert überraschende Erkenntnisse.

Moskaliuk, **Generation Y als Herausforderung für Führungskräfte**, psychologisches Praxiswissen für wertorientierte Führung, 2016, VIII, 44 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-13399-3.

Der Band beschäftigt sich mit der Generation Y und thematisiert insbesondere Aspekte, die aus Sicht von Unternehmen und Führungskräften relevant sind. Er gibt einen fundierten Überblick über wichtiges Praxiswissen und leitet konkrete Implikationen ab wie z. B. das Konzept der wertorientierten Führung.

Scherrmann, **Erste Hilfe bei Burnout in Organisationen**, ein Ratgeber für Führungskräfte und Personalverantwortliche, 2017, IX, 64 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-14510-1.

Der Band beschreibt das Burnout-Syndrom, um davon ausgehend die Ursachen anhand eines systemischen Burnout-Modells näher zu beleuchten. Im Praxisteil werden Möglichkeiten der Prophylaxe sowohl für einzelne Mitarbeiter als auch für Führungskräfte und die ganze Organisation dargestellt.

Wegner-Kirchhoff, **Konfliktcoaching in Organisationen**, lösungsorientiertes Arbeiten für Berater, Mediatoren und Führungskräfte, 2017, IX, 44 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-14506-4.

In dem Buch werden anschaulich und anhand von Beispielen unterschiedliche Prozesse der Konfliktbearbeitung dargestellt. Ziel des Konfliktcoaching ist es, die beteiligten Parteien an einen Tisch zu holen, gegenseitiges Verständnis für die jeweilige Sichtweise zu entwickeln und damit entstandene Blockadehaltungen aufzugeben.

Sachse, **Konflikt und Streit**, wie wir konstruktiv mit ihnen umgehen, 2017, XIII, 187 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-49863-7.

Konflikte spielen im Leben jedes Menschen eine zentrale Rolle. Sie treten im Arbeits- und Privatleben auf. Der praxisorientierte Ratgeber unterstützt beim gegenseitigen Verständnis und der Findung von tragfähigen Kompromissen.

Schüler-Lubienetzki/Lubienetzki, **Schwierige Menschen am Arbeitsplatz**, Handlungsstrategien für den Umgang mit herausfordernden Persönlichkeiten, 2., erweiterte Auflage 2017, XII, 162 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-50454-3.

Das Buch gibt eine praxisnahe Anleitung für schwierige Menschen im Arbeitsleben. Manche Menschen vergiften die Arbeitsatmosphäre, machen andere Menschen krank und kosten ihre Unternehmen sehr viel Geld. Das Buch bezeichnet sie als „Toxiker“. Es gibt neben Hinweisen zu typischen Erkennungsmerkmalen dieser auffälligen Menschen Erklärungen zu deren Motiven, konkrete Handlungsstrategien und vermittelt Beispiele erprobter Hilfestellungen.

Metz/Rothe, **Screening psychischer Arbeitsbelastung**, ein Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung, 2017, X, 116 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-12571-4.

Im Mittelpunkt stehen die detaillierte Beschreibung eines psychologischen Verfahrens zur qualitätsgesicherten, effizienten und praktikablen Analyse und Beurteilung psychischer Belastungsfaktoren in Arbeitsprozessen. Aus den Ergebnissen werden Hinweise für bedingungs- und personenbezogene gesundheitsförderliche Maßnahmen abgeleitet. Das bewährte Instrument ermöglicht, Schwachstellen in der Gestaltung von Arbeitssituationen zu identifizieren sowie komplexe Beziehungen zwischen Arbeitsinhalt, Arbeitsbedingungen und deren Folgen wissenschaftlich aufzuklären.

Vogel, **Ideen und Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden**, hemmende und fördernde Faktoren bei Vorgesetzten, 2017, XX, 203 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-16331-0.

In dem Buch wird untersucht, wie Verbesserungsvorschläge von Mitarbeitenden durch Vorgesetzte bewertet werden und unter welchen Bedingungen Vorgesetzte bereit sind, diese umzusetzen. Es zeigt sich, dass Führungspersonen besonders dann hohe Implementierungsabsicht zeigen, wenn sie bei ihrer Arbeit viel Gestaltungsspielraum haben und wenn die Ideen von leistungsstarken Mitarbeitern stammen.

Flade, **Third Places – reale Inseln in der virtuellen Welt**, Ausflüge in die Cyberpsychologie, 2017, VII, 226 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-09687-8.

Mit der Erfindung und Verbreitung des Computers und Internets hat sich eine neuartige Umwelt aufgetan. Die virtuelle Welt wird zunehmend zu einem Einflussfaktor, der neben der realen Umwelt den Menschen prägt und seine Lebensweise bestimmt. Das verständliche Buch untersucht zentrale gesellschaftliche Fragen wie die Veränderung des Menschen durch die Digitalisierung der Gesellschaft und den möglichen Bedeutungsverlust der realen Umwelt für den Menschen als Erlebens- und Handlungsraum.

Hecht-El Minshawi, **Muslime in Alltag und Beruf**, Integration von Flüchtlingen, 2017, 150 Seiten, Softcover, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-53374-1.

Ein Großteil der Exilanten, Flüchtlinge und Asylbewerber in Deutschland kommt aus islamischen Gesellschaften und ist mit manchen anderen Normen und Werten aufgewachsen. Damit das Zusammenleben und die Zusammenarbeit gelingt, ist ein fundiertes interkulturelles Wissen notwendig: kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Mentalitäten, Verhaltensregeln, Kommunikationsstrategien und Tabus. Dieses Praxisbuch hilft, Muslime zu verstehen.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 108. bis 113. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 103 €, 98,50 €, 92,50 €, 108 €, 97,16 € und 97 €, inkl. Buch „Weber, Klaus: Die Ersatzvornahme in der behördlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Kostenforderung“, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 170. Lieferung, Stand September 2016, Preis 82,02 € + JURION 10,14 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 978-3-556-90010-9.

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 81. und 82. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 101,40 € und 102,96 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 15. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 70,20 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**, Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 44. Lieferung, Stand September 2016, Preis 138,63 € + JURION 17,13 €, inkl. Buch „Tegethoff, Carsten: Bayerisches E-Government-Gesetz“, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 60. und 61. Lieferung, Stand September 2016, Preis 153,30 € und 159,14 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung**, mit Abgaberegulungen, kommentierte Ausgabe, 52. und 53. Lieferung, Stand September 2016, Preis 103,95 € + JURION 12,85 € und 132,54 € + JURION 16,38 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, 189. und 190. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 340,36 € und 372 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 90. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 201,70 €.

Wolters Kluwer Deutschland, R. S. Schulz, Unterschleißheim

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 246. bis 250. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 325,68 €, 361,08 €, 347,50 €, 364,18 € und 311,36 €.

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung**, mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 125. bis 128. Lieferung, Stand Dezember 2016, inkl. Zugang laufend aktualisierter Online-Datenbank und DVD, Preis 79,80 €, 83,15 €, 81,20 € und 88,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen und Neukommentierungen bei der **125. Ergänzungslieferung** der AO betreffen § 141 Buch-

führungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger, § 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, § 173a Schreib- und Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung, § 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte, § 203 Abgekürzte Außenprüfung. Bei der FGO § 52d Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen, § 149 Festsetzung der Erstattung. Neu in der **126. Aktualisierung** ist bei der AO § 6 Behörden, Finanzbehörden, § 62 Rücklagen und Vermögensbildung, § 68 Einzelne Zweckbetriebe, § 87a Elektronische Kommunikation, § 89 Beratung, Auskunft, § 154 Kontenwahrheit, § 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung und bei der FGO § 107 Berichtigung des Urteils. Änderungen der **127. Ergänzung** umfassen bei der AO § 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen, § 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer, § 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, § 184 Festsetzung von Steueremessbeträgen, § 249 Vollstreckungsbehörden, § 341 Verwertungsgebühr, § 403 Beteiligung der Finanzbehörde. Die §§ 91 Ladung und 92 Mündliche Verhandlung werden in der FGO neu kommentiert. Die Neuerungen in der **128. Lieferung** sind bei der AO § 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhelfers, § 88 Untersuchungsgrundsatz, § 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, § 149 Abgabe von Steuererklärungen, § 152 Verspätungszuschlag, § 161 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung, § 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungsfrist, § 357 Einlegung des Einspruchs. Beim FVG wurde § 5 Aufgaben des BZSt aktualisiert.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung**, Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 20. Lieferung, Dezember 2016, Preis 57,20 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 34 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Die 20. Aktualisierung enthält Neuerungen zu den Bereichen Betrieb gewerblicher Art, Gewerbesteueranrechnung und dem Gesamtstichwortverzeichnis.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 20. Lieferung, Preis 70 €, Stand November 2016, Umfang des Grundwerks 5802 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 26. Lieferung inkl. Leer-Ordner Band 4 und 27. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 41,02 € und 36,40 €, Umfang des Grundwerks 3844 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 231. bis 234. Lieferung, Stand April 2017, Preis 35,70 €, 31,80 €, 31,50 € und 81,90 €, Umfang des Gesamtwerks 5508 Seiten, ISBN 978-3-537-55010-1.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 196. bis 198. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 104,99 €, 94,99 € und 101,99 €, inkl. Buch „Andreas Gourmelon/Boris Hoffmann: Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren treff- und rechtssicher gestalten“, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 193. und 194. Lieferung, Stand September 2016, Preis 106,99 € und 110,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 224. bis 226. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 168,99 €, 154,99 € und 179,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 229. und 230. Lieferung Stand November 2016, Preis 198,99 € und 186,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 137. und 138. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 120,99 € und 117,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 4. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 35. Lieferung, Oktober 2016, Preis 80,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 139. bis 141. Lieferung, Stand Oktober 2016, Preis 115,99 €, 132,99 € und 90,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 335. bis 340. Lieferung, Stand März 2017, Preis 174,99 €, 152,99 €, 192,99 €, 236,99 €, 163,99 € und 166,99 €, ISBN 978-3-8073-2494-4.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 111. Lieferung, Stand Februar 2017.

Breier u. a., **TV-L Entgeltordnung, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 13. und 14. Lieferung, Stand April 2017.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 72. bis 74. Lieferung, Stand Juni 2017.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 32. und 33. Lieferung, Stand April 2017.

Breier u. a., **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar**, 92. bis 95. Lieferung, Stand Mai 2017.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 15. und 16. Lieferung, Stand Juni 2017.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 42. Lieferung, Stand Oktober 2016.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 166., 167. und 168. Lieferung, Stand April 2017.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 133. bis 135. Lieferung, Stand März 2017.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 89. Lieferung, Stand Januar 2017.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 88. Lieferung, Stand September 2016.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan), 59. Lieferung, Stand April 2017.

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 79. bis 81. Ergänzung.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB**, Kommentar für die Praxis, 94. und 95. Lieferung, Stand Dezember 2016, Preis 15,99 € und 38,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Reinert/Ellegast, **Messung von Gefahrstoffen IFA-Arbeitsmappe**, Gefährdungsermittlung bei chemischen und biologischen Einwirkungen, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), Loseblattgrundwerk, Stand Oktober 2016, 1868 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-13084-9.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, überall dort, wo Gefahrstoffe am Arbeitsplatz auftreten könnten, regelmäßig die Gefährdungen sowie die Einhaltung der geltenden Grenzwerte zu ermitteln. Die IFA-Arbeitsmappe bietet hierzu praktische Beispiele und erläutert fundiert messtechnische Ermittlungsmethoden. Durch die Loseblattform ist das Werk immer auf dem neuesten Stand, da es ständig an die aktuelle Entwicklung angepasst und durch neue Messverfahren, weitere Stoffe, wichtige Änderungen im Regelwerk und bei technischem Fortschritt ergänzt wird. Die Arbeitsmappe enthält praxisrelevante Informationen und ist damit eine zuverlässige Informationsquelle und Arbeitshilfe.

Fischer/Ullrich, **Instandhaltungs- und Serviceverträge**, Grundlagen, Vertragsmuster, Erläuterungen, 2016, 317 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-503-16728-9.

Das Buch führt zunächst in einem Grundlagenteil überblicksartig in die typischen rechtlichen Problemkonstellationen ein, die bei Instandhaltungs- und Serviceverträgen beachtet werden sollten. Praxistypische Vertragsmuster mit ausführlichen Erläuterungen, die nach dem Baukastenprinzip strukturell aufeinander aufbauen, finden sich im Anschluss. Alle Vertragsmuster und weitere Klauseln für das Ersatzteilgeschäft stehen zusätzlich in editierbarer Form über ein Add-on unter <http://Instandhaltungsvertrae>

ge.ESV.info zur Verfügung. Der Band ist auch als Paket mit dem Werk „Wartungsverträge“, ebenfalls von Andreas Fischer verfasst, erhältlich.

Fischer, **Wartungsverträge**, Inspektion, Wartung und Instandsetzung technischer Einrichtungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 241 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-12998-0.

Wie bei allen Verträgen ist es auch bei Wartungsverträgen wichtig, beim Abschluss die relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen. Das Werk erläutert umfassend, welche Probleme bei der Vertragsgestaltung und bei der Durchführung von Wartungsverträgen auftreten können und wie diese zielorientiert gelöst werden. Es werden u. a. Rechtsfragen zu Instandhaltungsverträgen, Gewährleistungs- und Haftungsaspekte bei Instandhaltungsverträgen, Rechtsfragen zur Laufzeit und Kündigung und weitere Aspekte zum Instandhaltungsgeschäft, so u. a. wettbewerbsrechtliche Fragen, insbesondere zu Ersatzteilen sowie arbeits- und mietrechtliche Aspekte, behandelt. Der Band ist auch als Paket mit dem Werk „Instandhaltungs- und Serviceverträge“, ebenfalls von Andreas Fischer verfasst, erhältlich.

Marburger, **Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2016, 281 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-503-16583-4.

Die Neuauflage bringt das praxisorientierte Werk zu den diversen Versorgungsformen im öffentlichen Dienst wieder auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Themen wie z. B. Ruhegehalt als wohl wichtigste Versorgungsform für Beamte, inkl. Vertiefungen zur Hinterbliebenenversorgung und zur Versorgung bei einem Dienstunfall (Unfallfürsorge), Regelungen zur Altersteilzeit, soweit das Altersteilzeitgesetz die Rechtsgrundlage bildet, Versorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung, Altersgeld als Ersatz der Nachversicherung werden ausführlich behandelt. Das Standardwerk stellt die Rechtslage mit vielen Beispielen, unterstützenden Schaubildern, Tabellen und Übersichtsgrafiken aktuell und verständlich dar.

Spitz, **Planung von Standorten für Windkraftanlagen**, unter Berücksichtigung des Repowering von Windkraftanlagen und der BauGB-Klimanovelle 2011, 2016, 227 Seiten, Preis 42 €, UmweltRecht, ISBN 978-3-503-16626-8.

Die Windkraft spielt eine entscheidende Rolle bei den erneuerbaren Energien. Neben den Grundlagen der Windenergienutzung werden u. a. alle aktuellen Rechtsfragen zu den Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen durch Flächennutzungs- und Raumordnungspläne, die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten von Windenergieprojekten, die Zulässigkeit der in der Praxis üblichen, teils umstrittenen bauplanerischen Festlegungen erläutert. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Repowering von Windkraftanlagen samt planungsrechtlicher Vorbereitung. Die jüngste einschlägige Rechtsprechung wird berücksichtigt.

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung**, Ergänzbares Handbuch für die Praxis, 28. Lieferung, Stand Mai 2017.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV)**, Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Februar 2017.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)**, (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft) Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet**, Kommentar, Lieferung 1/17 und 2/17, Stand Mai 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/17 und 2/17, Stand Februar 2017.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand März 2017.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten**, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand Mai 2017.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Kommentar, Lieferung 1/17, Stand April 2017.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichsfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferung 01/17, Stand April 2017, Preis 48,60 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 128. und 129. Lieferung, Stand Juni 2017.

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz, BGleGG**, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 58. bis 60. Lieferung, Stand Juni 2017.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 130. bis 133. Lieferung, Stand April 2017.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 124. bis 126. Lieferung, Stand April 2017.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 98., 99. und 100. Lieferung, Stand März 2017.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, 44. Lieferung, Stand März 2017.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Bachmann/Schiwy, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 151. und 152. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 316 € und 290,72 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 169. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 304 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 337. und 338. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 360 € und 332 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 138. Lieferung, Stand Februar 2017, Preis 305 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 92. bis 94. Lieferung, Stand 1. April 2017, Preis 217,60 €, 214,40 € und 195,20 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Böttiger u. a., **Sozialleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge**, 1. Auflage 2017, 296 Seiten, Broschur, Preis 48 €, ISBN 978-3-472-08964-3.

Das Werk stellt dar, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen für Flüchtlinge und Asylbewerber bestehen und wie die Zuständigkeit geregelt ist, d. h. wo und wie die entsprechenden Leistungen beantragt werden müssen. Behandelt werden Leistungen nach dem AsylbLG, der Grundsicherung und Sozialhilfe, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Kranken-, Renten-, Unfall- sowie Pflegeversicherung, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen zur Erziehung von Kindern und der Jugendhilfe sowie Leistungen nach Schwerbehindertenrecht und Opferentschädigung.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Kappler/Kappler, **Die vorweggenommene Erbfolge**, FamRZ-Buch 43, 2017, XXXII, 368 Seiten, broschiert, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1174-4.

Die „vorweggenommene Erbfolge“ ist heutzutage aus der Nachfolgeberatung nicht mehr wegzudenken. Das neue FamRZ-Buch nimmt die wichtigsten Konstellationen wie Grundstücksüberlassung, landwirtschaftliche Übergabe, Übergabe eines Gewerbebetriebs, Überlassung an Minderjährige und „gleitende“ Vermögensübergabe in den Blick. Alle rechtlichen Fragen rund um die lebzeitige Vermögensübertragung werden praxisnah (mit Vertragsmustern!) aufgearbeitet.

Zimmermann, **Betreuung und Erbrecht**, der Betreute als Erbe oder Erblasser, FamRZ-Buch 36, 2., neu bearbeitete Auflage 2017, XXIII, 276 Seiten, broschiert, Preis 49 €, ISBN 978-3-7694-1176-8.

Die Neuauflage bietet u. a. Antworten zu den Themen Ansprüche bei enttäuschter Erberwartung, Betreuer und Betreuter als Mitglieder derselben Erbengemeinschaft und Nachlassabwicklung im Auftrag der Erben. Zudem werden die Ansprüche gegen einen Vorsorgebevollmächtigten, das Thema Pflichtteil und Sozialrecht, Erbschaftsteuer bei nicht bezahlten Pflegekosten sowie Landesheimgesetze (statt § 14 HeimG) behandelt.

Zimmermann, **Die Nachlasspflegschaft**, FamRZ-Buch 14, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, XXXIV, 612 Seiten, broschiert, Preis 68 €, ISBN 978-3-7694-1175-1.

Neben neuer Rechtsprechung (v. a. zu Vergütungsfragen) und weiteren Ergänzungen (z. B. zu Vollmachterteilung/-widerruf, Rückzahlung von Pflegevergütung, Zwangsvollstreckung) ist vor allem die EuErbVO umfassend in die vierte Auflage eingearbeitet. Zusätzlich wird die Neuauflage durch ein Kapitel zum Europäischen Nachlasszeugnis ergänzt. Der umfangreiche Anhang mit 30 Mustern zu Anträgen, Schriftsätzen und Entscheidungen (z. B. Vergütungsanträge, Schreiben an Banken, Gläubiger oder Versicherungen, Insolvenzantrag usw.) ist eine wertvolle Hilfe in der praktischen Arbeit.

Cirullies, **Vollstreckung in Familiensachen**, FamRZ-Buch 28, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2017, XXXVIII, 426 Seiten, broschiert, Preis 59 €, ISBN 978-3-7694-1177-5.

Titel errungen – und dann? Gerade im Familienrecht macht die Vollstreckung besondere Schwierigkeiten. Das gänzlich neu konzipierte FamRZ-Buch hilft durch eine systematische Darstellung im Ganzen sowie fallbezogene Erläuterungen, dazu viele Schaubilder und zahlreiche Praxistipps. Schwerpunkte der Neuauflage sind die Vollstreckung wegen Unterhalts, die Mobilivollstreckung, die Vollstreckung von Zwangs- und Ordnungsmitteln, die Immobiliervollstreckung sowie die Vollstreckung in Ehewohnungs-/Gewaltschutzsachen und die Vollziehung von Kindesherausgabe-/Umgangstiteln (auch Rückführung entführter Kinder).

Artkämper, **Die „gestörte“ Hauptverhandlung**, eine praxisorientierte Fallübersicht, 5., vollständig neu bearbeitete Auflage 2017, XXXII, 654 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-7694-1178-2.

Störungen der Hauptverhandlung muss wirkungsvoll, schnell und rechtssicher begegnet werden. Durch die Beschreibung von 666 realen Fällen vermittelt das Handbuch Handlungssicherheit aus rechtlicher, tatsächlicher

und psychologischer Sicht. Der Band befindet sich auf dem Stand Anfang 2017 und behandelt Themen wie Anstandsregeln, Ungehorsam, Ungebühr und Würde des Gerichts, sitzungspolizeiliche Anordnung etc. Die Bereiche Reaktion von Richter und Staatsanwalt auf Störungen, Ablehnungsanträge, Missbrauch des Fragerechts, Beweisantragsrecht, kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten u. v. a. m. werden ausführlich erörtert.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München

Büttner, **Prostituiertenschutzgesetz**, Kurzkommentar, 2017, 226 Seiten, Preis 26,80 €, ISBN 978-3-415-05996-2.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz erhalten Prostituierte einen eigenen Status „sui generis“, der den Besonderheiten der Ausübung der Prostitution Rechnung tragen soll. Das ProstSchG 2017 ist in seinen Zielen hinsichtlich der Rechtsmaterie als Sozialgesetz ausgestaltet. Etwa durch die Regelungen der gesundheitlichen Beratung, des Beratungs- und Informationsgesprächs usw. Ein überwiegender Teil ist aber dem speziellen Gewerberecht im weiteren Sinne mit ordnungsrechtlichem Charakter zuzuordnen, vergleichbar dem Gaststättenrecht und den Arbeitsschutzgesetzen.

Stadler, **Das Nachbarrecht in Bayern**, 8. Auflage 2016, 305 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04924-6.

Das Buch „Das Nachbarrecht in Bayern“ beschäftigt sich mit allen Konflikten, die im Nachbarschaftsverhältnis entstehen können. Die alphabetisch nach Einzelfällen sortierte Betrachtung aller wichtigen Immissionen auf das Grundstück erleichtert das Recherchieren und gibt einen schnellen Überblick: von A wie Alarmeinrichtungen über G wie Gerüche bis W wie Wasser. Auf einen Blick wird deutlich, was zu dulden ist und was nicht. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, wie die im AGBGB neu eingeführten Vorschriften (Überbau durch Wärmedämmung und Hammerschlags- und Leiterrecht) und das neue Mediationsgesetz, sowie zahlreiche, seit der letzten Auflage ergangene Gerichtsentscheidungen und die zu den einzelnen Themenfeldern erschienene Fachliteratur. Außerdem haben die Ausführungen zu den Grenzeinrichtungen eine grundlegende, auf die heute diskutierten Problemfelder zugeschnittene Neugliederung erfahren. Aufgrund seiner klaren und einfachen Darstellungsweise ist das Werk nicht nur für Juristen, sondern auch für interessierte Laien wie Grundstückseigentümer, Gartenbesitzer oder Landwirte hilfreich. Auch Baubehörden, Bauplaner, Gerichte, Anwälte und Gemeindeverwaltungen erhalten wertvolle Informationen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.